



# AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2019

HANNOVER, 10. JANUAR 2019

NR. 1

## INHALT

SEITE

### A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

#### Region Hannover

Ergebnis der Vorprüfung gemäß § 3 c Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im wasserrechtlichen Verfahren für den Bau, den Betrieb und die Nutzung der „Leinewelle“ im Bereich am Hohen Ufer in Hannover 2

1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms Region Hannover 2016 (RRÖP 2016) zur Anpassung an das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) 2017 hier: Beteiligungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung 2

Satzung zur Anpassung kommunalstatistischer Regelungen 3

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bockmerholz, Gaim“ in den Städten Sehnde und Laatzen sowie in der Landeshauptstadt Hannover, Region Hannover (Naturschutzgebietsverordnung „Bockmerholz, Gaim“ - NSG-HA 217) (Anlage 2 Karten) 4

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hallerbruch“ in der Stadt Springe, Region Hannover (Naturschutzgebietsverordnung „Hallerbruch“ - NSG-HA 243) (Anlage 1 Karte) 11

Gebührenverzeichnis der Region Hannover im Zusammenhang mit Schlachttätigkeiten 16

#### Landeshauptstadt Hannover

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Landeshauptstadt Hannover (Straßenausbaubeitragsatzung) vom 19.03.1992 in der Fassung der Änderungssatzung vom 21.03.2002 17

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1808 17

### B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

#### 1. Stadt Gehrden

Bekanntmachung über die Erste Eröffnungsbilanz der Stadt Gehrden zum 01.01.2010 18

#### 2. Gemeinde Isernhagen

Satzung über die 2. Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des zukünftigen Bebauungsplans Nr. 6/196 „Am Sägewerk“, Ortschaft Isernhagen H.B. 19

Bebauungsplan Nr. 2/215 „Krendelstraße“ 21

Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Isernhagen (GSSR) 22

Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Isernhagen (Straßenreinigungssatzung) 33

#### 3. Stadt Seelze

Berichtigung der Veröffentlichung aus dem Amtsblatt Nr. 43 vom 25.10.2018

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Musikschule der Stadt Seelze 34

### C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

#### aha - Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover

15. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Abfallwirtschaft in der Region Hannover (Abfallsatzung) 35

4. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Region Hannover (Abfallgebührensatzung) 36

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND  
BEKANNTMACHUNGEN  
DER REGION HANNOVER UND DER  
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

**Region Hannover**

**Ergebnis der Vorprüfung gemäß § 3 c Gesetz über  
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im  
wasserrechtlichen Verfahren für den Bau, den Be-  
trieb und die Nutzung der „Leinewelle“ im Bereich  
am Hohen Ufer in Hannover**

Die Leinewelle e. V., Färberstr. 14, 30453 Hannover, hat bei der Region Hannover die Erteilung einer Erlaubnis nach § 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für den temporären Aufstau der Leine (Mühlenleine, Gewässer II. Ordnung), inkl. wasserrechtlicher Genehmigung gem. § 57 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) für die Herstellung eines Ökopasses für den Fischaufstieg und die Errichtung einer temporären Baustraße sowie die wasserrechtliche Zulassung gem. § 78 Abs. 3 WHG für die vorübergehende Aufschüttung im Gewässer zur Herstellung einer Baustraße innerhalb des gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Leine, Gemarkung Hannover, Flur 55, Flurstücke 193/2 und 178/33, beantragt.

Die Vorprüfung gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher nicht durchgeführt. Da das Verfahren bereits 2015 eingeleitet worden ist, findet über den § 74 Abs. 1 UVPG noch die vor dem 16.05.2017 geltende Fassung des Gesetzes Anwendung.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Hannover, den 17.12.2018

Region Hannover  
Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Schwarze

**1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms  
Region Hannover 2016 (RROP 2016) zur  
Anpassung an das Landes-Raumordnungsprogramm  
(LROP) 2017  
hier: Beteiligungsverfahren mit Öffentlichkeits-  
beteiligung**

Der Regionsausschuss der Region Hannover hat in seiner Sitzung am 11.12.2018 gemäß Beschlussdrucksache Nr. 1661 (IV) BDs den Entwurf zur 1. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms Region Hannover 2016 (RROP 2016) zur Durchführung des Beteiligungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung beschlossen.

Die 1. Änderung beinhaltet Anpassungen des RROP 2016 an Festlegungen des LROP 2017 bezüglich:

- LROP Abschnitt 2.2 Ziffer 03 Satz 9: Abgrenzung der grundzentralen Verflechtungsbereiche bei Festlegungen mehrerer Grundzentren in einer Gemeinde,
- LROP Abschnitt 2.3 Ziffer 10: Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung / Nahversorgungsschwerpunkte,
- LROP Abschnitt 3.1.1 Ziffer 06: Festlegung von Vorranggebieten Torferhaltung,
- LROP Abschnitt 3.1.2 Ziffer 02 und Ziffer 04: Festlegung von Vorranggebieten Biotopverbund,
- LROP Abschnitt 4.1.2 Ziffer 03: Streichung des von der Haupteisenbahnstrecke Hannover – Hamburg und Hannover – Bremen bisher nicht realisierten Neubauabschnitts („Y-Trasse“).

Die Änderungen betreffen jeweils folgende Bestandteile des RROP 2016:

- Beschreibende Darstellung,
- Zeichnerische Darstellung,
- Begründung/Erläuterung,
- Umweltbericht.

Die jeweiligen Änderungen sind hervorgehoben durch blaue Schrift und Unterstreichung.

Für eine auf die Änderungen gegenüber dem RROP 2016 beschränkte **Öffentlichkeitsbeteiligung** liegt der Entwurf der 1. Änderung des RROP 2016 vom 17.01.2019 bis 18.02.2019 zur Einsicht und Stellungnahme aus im:

**Bürgerbüro der Region Hannover, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover, Mo, Di, Do, Fr 8 - 16 h, Mi 8 - 17 h, Sa (jeder 2. Sa, ungerade Woche) 9 - 12 h.**

Zudem steht der Entwurf im **Internet** unter [www.regionalplanung-hannover.de](http://www.regionalplanung-hannover.de) zur Einsicht und zum Herunterladen im PDF-Format zur Verfügung.

Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungszeit, das heißt bis zum 04.03.2019 sind Stellungnahmen zur Niederschrift, in schriftlicher oder elektronischer Form zu richten an:

**Region Hannover, Team Regionalplanung, Höltystr. 17, 30171 Hannover** und/oder als E-Mail an [regionalplanung@region-hannover.de](mailto:regionalplanung@region-hannover.de)

Es wird darauf hingewiesen, dass auch bei elektronisch abgegebenen Stellungnahmen per E-Mail der Absender mit Namen und Anschrift sowie der Inhalt klar erkennbar sein müssen. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben werden und nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, können im weiteren Verfahren unberücksichtigt bleiben (§ 9 Abs. 2 Satz 4 ROG i.V.m. § 3 Abs. 2 Satz 5 NROG). Dies hat keinen Einfluss auf gerichtliche Rechtsschutzmöglichkeiten.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die Daten zur Auswertung der Stellungnahmen gespeichert werden. Eine Weitergabe erfolgt im Zuge des vorgeschriebenen Genehmigungsverfahrens an das Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser.

Hannover, den 10.01.2019

Region Hannover  
Der Regionspräsident  
Hauke Jagau

## **Satzung zur Anpassung kommunalstatistischer Regelungen**

Auf Grund der §§ 10 Abs. 1, 58 Abs. 1 Nr. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit §§ 1, 2, 3 und 9 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) sowie den §§ 558c, 558d Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in den zur Zeit geltenden Fassungen hat die Regionsversammlung in der Sitzung am 18.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Satzung über die Sozialhilfe-, Wohngeld- sowie Wohnungsvermittlungstatistik des Landkreises Hannover vom 12.12.1995 wird aufgehoben.

### **Artikel 2**

Die Satzung über die kommunale Bevölkerungsstatistik der Städte und Gemeinden der Region Hannover vom 24.11.2017 wird wie folgt geändert:

In § 8 wird neu Absatz 6 eingefügt:

„Die bereitzustellenden Daten sind ohne Angaben von Namen oder Vornamen zu verarbeiten (Pseudonymisierte Übertragung). Die Daten können nach der Übermittlung unter Einhaltung der Garantien des Art. 89 Datenschutzgrundverordnung von der abgeschotteten Statistikstelle verarbeitet werden. Die Verarbeitung wird nicht durch reinen Zeitablauf beschränkt. Durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen wird in der Weiterverarbeitung von der Statistikstelle gewährleistet, dass eine Identifizierung von betroffenen Personen nicht oder nicht mehr möglich ist.“

### **Artikel 3**

Die Satzung zur Durchführung einer Kommunalstatistik für die Erstellung qualifizierter Mietspiegel in der Region Hannover und zur Ableitung der Kosten der Unterkunft (Mietspiegel-Satzung) vom 24.12.2015, zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Mietspiegelsatzung vom 16.03.2018, wird wie folgt geändert:

Die Satzung erhält den Titel: „Satzung zur Durchführung einer Kommunalstatistik für die Erstellung qualifizierter Mietspiegel in der Region Hannover und zur Ableitung der Bedarfe für die Unterkunft (Mietspiegel-Satzung)“  
In der Präambel sowie in §§ 1 und 3 werden die Worte „Kosten der Unterkunft“ durch die Worte „Bedarfe für die Unterkunft“ ersetzt.

In § 2 werden die Worte „Bewohner“ durch „Bewohnerinnen und Bewohner“ sowie „Vermieter“ durch „Vermieterinnen und Vermieter“ ersetzt.

§ 3 wird neu gegliedert, der mit „Für die Ermittlung der angemessenen Kosten“ beginnende Abschnitt wird als Absatz 2 und der mit „Die Region Hannover ist“ beginnende Abschnitt als Absatz 3 hervorgehoben. Der Halbsatz „insbesondere zum Erheben, Speichern, Übermitteln, Löschen und Nutzen personenbezogener Daten“ wird dabei gestrichen.

Der restliche Text wird als § 3 Abs. 1 wie folgt gefasst:

„Für die Zusammenstellung der Zufallsstichprobe werden die folgenden Einzeldaten erhoben:

1. Namen, Vornamen, akademische Titel, Geschlecht und Anschriften
  - a) der im Liegenschaftskataster (Katasterbuch) eingetragenen Eigentümerinnen und Eigentümer pro Flurstück und

- b) unter Einschluss von Geburtsdatum und Tag des Einzugs an der Meldeadresse für alle volljährigen Einwohnerinnen und Einwohner mit Haupt- und Nebenwohnsitz in der jeweiligen Gemeinde aus dem Einwohnermelderegister, soweit keine Auskunftssperre oder kein bedingter Sperrvermerk nach §§ 51 und 52 des Bundesmeldegesetzes besteht.

2. Anschriften von Wohnobjekten des geförderten Wohnungsbaus und die Anzahl der darin befindlichen Wohneinheiten aus den Verzeichnissen des geförderten Wohnungsbaus sowie die unter Ziffer 1 genannten Angaben für die Eigentümerinnen und Eigentümer dieser Wohnobjekte.“

In § 4 Abs. 1 werden die Worte „mit Erhebungsbeauftragten, alternativ als postalische, telefonische oder elektronische Befragung“ durch die Worte „in schriftlicher, mündlicher oder elektronischer Form“ ersetzt.

In § 4 Abs. 2 vor dem Wort Auskunftserteilung die Worte „Teilnahme an der“ eingefügt.

§ 4 Abs. 3 wird ersetzt durch:

„Die Erhebung kann durch Erhebungsbeauftragte durchgeführt werden, die gemäß § 10 Abs. 1 NStatG von der Erhebungsstelle auszuwählen sind und deren Weisungen unterworfen sind. Sie sind über ihre Rechte und Pflichten zu belehren und insbesondere auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses und zur Geheimhaltung auch solcher Kenntnisse schriftlich zu verpflichten, die in Ausübung ihrer Tätigkeit gewonnen werden.“

§ 4 Abs. 4 wird ersetzt durch: „Vordrucke für eine analoge Erhebung und Eingabemasken für eine digitale Erhebung werden jeweils einheitlich erstellt. Die Erhebungsstelle kann eine Frist setzen, bis zu der Antworten eingehen können.“

In § 5 Abs. 1 wird als sechster Aufzählungspunkt „zum Gebäude“ hinzugefügt:

- „Zahl der vom Hauseingang erreichbaren Wohnungen“

In § 5 Abs. 1 wird als zweiter und dritter Aufzählungspunkt „zur Wohnung“ hinzugefügt:

- „Einzelzimmer oder komplette Wohnung,
- Eigener Eingang,

In § 5 Abs. 1 wird bei den Aufzählungspunkten zur Wohnung das Wort „Fahrradkeller“ durch die Worte „verschließbarer Fahrradabstellraum“ ersetzt.

In § 5 Abs. 1 wird nach dem Wort „Mietpreisbestandteile“ eingefügt „oder an ein Versorgungsunternehmen zu zahlende Betriebs- bzw. Nebenkosten“

§ 5 Abs. 2 wird gestrichen. Die Absatznummer zu Abs. 1 entfällt.

In § 6 Abs. 2 wird im ersten Spiegelstrich das Wort „vom Eigentümer“ durch die Worte „von der Eigentümerin oder vom Eigentümer“ ersetzt

In § 6 Abs. 2 wird der vierte Spiegelstrich wie folgt neu gefasst: „Mietverhältnis, bei dem verwandtschaftliche oder freundschaftliche Beziehungen der beteiligten Parteien mutmaßlich zu einer Gefälligkeitsmiete führen“

In § 8 Abs. 2 wird das Wort „insbesondere“ durch das Wort „auch“ ersetzt.

§ 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die zu Befragenden sind durch das Informationsmaterial gemäß Art. 12ff. EU-DSGVO sowie gemäß § 11 NStatG über alle Informationen und Rechte, die sich auf die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten beziehen, in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zu unterrichten.

§ 8 Abs. 4 wird gestrichen.

„§ 9 Erhebungsbeauftrage“ wird ersetzt durch „§ 9 Auftragsverarbeitung“, die Änderung ist auch im Inhaltsverzeichnis zu vollziehen. Der Text wird wie folgt gefasst:

- (1) „Mit der Ausführung der Befragung, Koordinierung und Erfassung der Antworten sowie der Datenauswertung können weisungsgebundene Dritte beauftragt werden (Auftragsverarbeitung).
- (2) Ein beauftragter Dritter muss hinreichend Garantie dafür bieten, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung den Anforderungen des Datenschutzes entspricht und den Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet. Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter treffen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten.
- (3) Die Verarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter erfolgt auf der Grundlage eines Vertrags, der den Auftragsverarbeiter in Bezug auf den Verantwortlichen bindet und in dem Gegenstand und Dauer der Verarbeitung, Art und Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten, die Kategorien betroffener Personen und die Pflichten und Rechte des Verantwortlichen festgelegt sind.“

§ 10 Abs. 1 wird „§ 4 Abs. 3“ ersetzt durch „§ 9“.

§ 10 wird als Absatz 3 neu eingefügt:

„Die Daten nach § 3 Abs. 1 Ziffer 1 b) werden nach Anerkennung und Veröffentlichung der Mietspiegel gelöscht. Die Daten nach § 3 Abs. 1 Ziffer 1a und 2 sind drei Jahre nach Durchführung der Erhebung zu löschen.“

§ 10 wird als Absatz 4 neu eingefügt:

Die Nutzung der personenbezogenen Daten (Geschlecht, Akademischer Titel, Vornamen, Name, Adresse) ist für eine zukünftige Wiederholungsbefragung zulässig, wenn die Befragten in die Speicherung ihrer Daten wirksam einwilligen. Die personenbezogenen Daten können bei Vorliegen einer Einwilligung im Sinne von Satz 1 bis zu 3 Jahren nach Wirksamkeit der Einwilligung verarbeitet werden. Ein Einverständnis zur Teilnahme an der Wiederholungsbefragung kann jederzeit widerrufen werden.

#### Artikel 4

Die Satzung der Region Hannover über die Organisation und Abschottung der Statistikstelle gemäß § 9 Abs. 2 NStatG vom 24.12.2015 wird wie folgt geändert:

In § 2 wird neu eingefügt Absatz 2:

„Soweit Daten nach Abs. 1 Nr. 1 bis 3 verarbeitet werden, können personenbezogene Einzeldaten für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren gespeichert werden, soweit nicht durch Satzung oder Rechtsvorschrift etwas anderes festgelegt ist.“

§ 3 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„Für die elektronische Übermittlung von Daten an die Statistikstelle wird nach dem Stand der Technik eine gesicherte Übertragungsform eingerichtet.“

#### Artikel 5

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.

Hannover, den 19.12.2018

Region Hannover  
Der Regionspräsident  
Hauke Jagau

### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bockmerholz, Gaim“ in den Städten Sehnde und Laatzen sowie in der Landeshauptstadt Hannover, Region Hannover (Naturschutzgebietsverordnung „Bockmerholz, Gaim“ - NSG-HA 217)

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1, 23, 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist, i.V.m. den §§ 16 und 32 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 104) wird von der Region Hannover verordnet:

#### § 1

##### Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Bockmerholz, Gaim“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt im Zentrum der naturräumlichen Einheit „Kirchröder Hügelland“ als Bestandteil der „Braunschweig-Hildesheimer Lössbörde“ in der naturräumlichen Region „Börden“. Es befindet sich südöstlich der Landeshauptstadt Hannover im Grenzbereich zu den Städten Sehnde im Osten und Laatzen im Süden.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1: 8.000 (Anlage 1). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. In die Karte ist eine Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 eingefügt. In einer weiteren Karte im Maßstab 1:8.000 (Anlage 2) sind unterschiedliche Waldkulissen dargestellt, aus denen sich Einschränkungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft ergeben. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können während der Dienststunden bei den Städten Sehnde und Laatzen, der Landeshauptstadt Hannover sowie der Region Hannover - untere Naturschutzbehörde - unentgeltlich eingesehen werden. Die Karten sind unter dem Suchbegriff „Naturschutzgebiete“ auch über den Internetauftritt der Region Hannover abrufbar.
- (4) Das NSG umfasst, bis auf die südlichen Exklaven bei Oesselse, das Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 3625-331 (108) „Bockmerholz, Gaim“ gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193)., geht aber darüber hinaus. In der Karte (Anlage 1) ist die Teilfläche des NSG, die im FFH-Gebiet liegt und der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 1.119 ha, die FFH-Umsetzungsfläche davon beträgt ca. 1.107 ha.

#### § 2

##### Gebietscharakter

Das von naturnahen Laubwaldgesellschaften geprägte NSG „Bockmerholz, Gaim“ stellt eine Besonderheit in den ansonsten wenig strukturierten, großflächigen Agrarlandschaften des Naturraums „Braunschweig-Hildesheimer Lössbörde“ dar. Aufgrund der fruchtbaren Lössböden wurde der einstige Nordwald, der sich von Braunschweig bis Hildesheim erstreckte, weitestgehend gerodet und die ackerbauliche Nutzung zunehmend intensiviert. Der

Landschaftsraum Bockmerholz, Gaim zeichnet sich überwiegend durch ein flaches bis leicht gewelltes Relief aus, das lediglich durch Aufschüttungen im Bereich der Mergelhalde überformt wurde.

Der von mesozoischen Gesteinsschichten bestimmte Untergrund wird von vorwiegend geringmächtigen eiszeitlichen Ablagerungen wie Geschiebelehne, Sande oder Kiese überlagert. Der überwiegende Teil des NSG ist zumindest oberflächlich basen- und kalkarm. Dominierender Bodentyp im Bereich „Gaim“ ist Pseudogley-Braunerde. Lediglich östlich der Raststätte Wülferode-Ost hat sich Pseudogley-Podsol entwickelt. Im Bereich des Bockmerholzes herrschen Pseudogley-Böden vor. Die kleinflächig südlich des Mittellandkanals vorkommende Rendzina wurde zum Teil durch Aufschüttungen mit Mergelmateriale aus dem Bau der Hindenburgschleuse überlagert. Eine schmale, sich verzweigende Rinne aus tiefem, mergeligem Gley, überdeckt mit Erd-Niedermoorauflage durchzieht die Gaim, die Holzweise und das Bockmerholz. Das Gebiet weist, außer im Bereich der Erd-Niedermoorauflage, keine oder nur geringe Grundwasserbeeinflussung auf und wird von einigen Gräben geringfügig entwässert.

Das NSG wird überwiegend von relativ naturnahen, arten- und strukturreichen Stieleichen-Hainbuchenwäldern bestimmt. Im Norden befinden sich die basenreicheren Ausprägungen, im Süden gibt es basenärmere feuchte bis nasse Eichen-Hainbuchenwälder. Entsprechend der Bodenverhältnisse streuen sich im nördlichen Bereich einzelne Waldmeister-Buchenwälder auf trockneren Standorten ein, während im Süden, oft auf lehmigeren Böden, auch Hainsimsen-Buchenwälder auftreten und auf nasseren Standorten einzelne Bestände bodensaurer Eichenwälder vorkommen. In den nassen Senken wachsen kleinflächig auch Erlen-Eschenauwälder.

Die vorwiegend älteren Eichenbestände weisen eine hohe Lichtdurchlässigkeit auf, wodurch die Strauch- und Krautschicht zumeist gut entwickelt ist und einen besonderen Reichtum an Frühjahrsblühern aufweist. Die naturnahen Wälder beherbergen viele Tierarten, darunter Vögel (insbesondere Spechte), Fledermäuse und andere Säugetiere. Im Teilbereich „Gaim“, insbesondere in den gut ausgebildeten Waldrändern des westlich der Bundesautobahn A7 liegenden, sogenannten „Pumpenwäldchens“, kommen außerdem seltene und vom Aussterben bedrohte Tagfalter vor. Der westliche Waldrand des Bockmerholzes ist u. a. Lebensraum gefährdeter Heuschreckenarten. Die Waldtümpel im östlichen Bockmerholz sind wertvolle Laichgewässer für Amphibien.

Im Teilbereich „Holzweise“ befindet sich eine der in Niedersachsen wenigen Restflächen basenreicher, nährstoffarmer und nasser Pfeifengraswiesen in besonders artenreicher Ausprägung.

Auf der „Mergelhalde“ haben sich Halbtrockenrasen in Verzahnung mit Glatthaferwiesen, Gebüsch und Pionierwäldern ausgebreitet. Hervorzuheben sind der Süd- und Westhang der Mergelhalde als Standort typischer Kalk-Magerrasen mit Verbuschungsstadien. Die Tier- und Pflanzenarten dieser Biotope erreichen hier ihre nördlichste Verbreitungsgrenze. Die Halbtrockenrasen sind wichtiger Lebens- bzw. Rückzugs- und Regenerationsraum für gefährdete Tierarten (insbesondere Schmetterlinge).

Östlich von Wülferode wird das Erscheinungsbild der Landschaft in besonderem Maße von der landwirtschaftlichen Nutzung geprägt. Den größten Teil der Flächen machen Äcker aus, die von zahlreichen Gräben gegliedert werden. Im Südwesten finden sich neben einigen Grünlandflächen, zahlreiche Teiche unterschiedlicher Verlandungsstufen. Der Teich „Brinksoot“ ist zugleich ein Naturdenkmal (ND). Das nährstoffreiche Stillgewässer mit hohem Vorkommen an Krebschere (*Stratiotes aloides*) ist

Laichgewässer für diverse Amphibien. Im direkten Umfeld liegen magere Flachland-Mähwiesen sowie neun oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit Armleuchteralgen. Das Naturschutzgebiet zeichnet sich insgesamt durch eine hohe landschaftsraumtypische Eigenart aus, die sich aus den naturnahen Laubwäldern mit ihrem Reichtum an Frühjahrsblühern, den arten- und blütenreichen Nasswiesen und der historischen Kontinuität (alter Waldstandort) ergibt. Das NSG stellt zudem einen bedeutsamen stadtnahen Landschaftsraum für die landschaftsbezogene Erholung dar.

Im Süden des Gebiets befindet sich in der Schleife der Autobahnabfahrt von der BAB A7 auf den Messeschnellweg ein bronze- bis eisenzeitliches Grabhügelfeld, das im Verzeichnis der Kulturdenkmale geführt wird. Von ursprünglich 37 Grabhügeln sind heute noch elf gut erhalten.

### § 3 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer besonderen Eigenart und Vielfalt und hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt

1. die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere für:
  - a) naturnahe und strukturreiche Eichen-Hainbuchenwälder und Buchenwälder unterschiedlicher Ausprägung mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel sowie intakte Waldränder;
  - b) teilweise unberührte Waldökosysteme mit allen Entwicklungsphasen und Sukzessionsstadien (Naturwald);
  - c) hohe Anteile an Habitatbäumen und Totholz in einzelstamm- bis truppweiser Anordnung mit guter Vernetzung;
  - d) naturnahe Böden, insbesondere auf den naturgeschichtlich wertvollen historischen Waldstandorten;
  - e) einen möglichst ungestörten Gebietswasserhaushalt;
  - f) wertvolle Kleinbiotope wie Wurzelteller, Waldtümpel und Senken;
  - g) arten- und strukturreiche Pfeifengraswiesen im Bereich der „Holzweise“;
  - h) magere Flachland-Mähwiesen zwischen den Waldgebieten Gaim und Bockmerholz sowie kleinflächig im Süden des Bockmerholzes;
  - i) die Halbtrockenrasen mit ihren Verbuschungsstadien, vorwiegend im Bereich der „Mergelhalde“;
  - j) kalkreiche, nährstoffarme Stillgewässer sowie die Feuchtwiesen und Sümpfe basenreicher, nährstoffarmer Standorte im Bereich „Brinksoot“;
  - k) Erlenbruch-, Birkenbruch- und Sumpfwälder mit intaktem Wasserhaushalt;
  - l) eutrophe Kleingewässer und Verlandungszonen aus Röhrichten und Seggenrieden,

2. die Lebensräume gefährdeter und besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten zu erhalten, zu entwickeln oder wieder herzustellen, insbesondere für:
    - a) Alt- und Totholz bewohnende Käferarten (z.B. Eremit);
    - b) Fledermausarten (z.B. Kleinabendsegler, Abendsegler, Braunes Langohr, Mausohr, Große Bartfledermaus);
    - c) walddtypische Vogelarten (z.B. Grauspecht, Mittelspecht, Pirol);
    - d) walddtypische Tagfalter (z.B. Kaisermantel, Kleiner Eisvogel, Großer Schillerfalter, Ulmen-Zipfelfalter);
    - e) Amphibien (z.B. Kammmolch),
    - f) gefährdete Ackerwildkrautarten,
  3. die Erhaltung und Entwicklung der landschaftsraumtypischen Eigenart,
  4. die Erhaltung des Gebiets als Kernfläche im Biotopverbund mit nationaler Bedeutung für Waldgebiete,
  5. die Erhaltung des Grabhügelfeldes aus landeskundlichen Gründen,
  6. die Erhaltung und Entwicklung als wertvolles Gebiet für Wissenschaft und Forschung, insbesondere für die Erforschung und Beobachtung der ungestörten Entwicklung von Wäldern.
- (2) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe der §§ 32 Abs. 2 und 7 Abs. 1 Nr. 9 und 10 BNatSchG der Erhaltung und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands der wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet.
- (3) Erhaltungsziel des NSG für das FFH-Gebiet ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der wertbestimmenden Arten, ihrer Lebensstätten sowie der im Gebiet vorkommenden wertbestimmenden Lebensraumtypen einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten:
1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
    - a) **91E0\* – Auenwälder mit Erle, Esche, Weide**  
Kleinflächige, naturnahe, feuchte bis nasse Erlen- und Eschenwälder bzw. Erlen-Weidenwälder in Quellbereichen und an Bächen mit einem Hauptvorkommen im Bereich Zuschlag und Ellern im Süden des Gebiets. Die Wälder sind geprägt von spezifischen Habitatstrukturen wie Flutrinnen, natürlichen Bachufern, intakter Bodenstruktur und natürlichen Verlichtungen. Unterschiedliche Entwicklungsphasen aus standortgerechten, autochthonen Baumarten, vor allem Esche (*Fraxinus excelsior*), Schwarzerle (*Alnus glutinosa*) und zum Teil auch Weiden (*Salix spec.*), wachsen mit ausgeprägten Alt- und Totholzanteilen in mosaikartiger Verzahnung. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.
  2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
    - a) **3140 – Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche kalkhaltige Stillgewässer mit Armleuchteralgen**  
Sekundäre oligo- bis mesotrophe Stillgewässer mit klarem, kalthaltigem bzw. basenreichem Wasser, vorwiegend mergeligem Grund sowie einer Unterwasservegetation aus Armleuchteralgen im Gebiet am Brinksoot. Die Stillgewässer haben naturnahe Gewässerstrukturen mit unterschiedlich ausgeprägten Verlandungs- und Uferbereichen sowie eine biotoptypische Artenzusammensetzung mit stabilen Populationen der charakteristischen Tier- und Pflanzenarten. Die Gewässer sind Teillebensraum des Kammmolches.
- b) **6210 – Kalk- (Halb-)Trockenrasen und ihre Verbuschungsstadien**  
Eine Mergelhalde am Mittellandkanal bildet die Grundlage für arten- und strukturreiche Kalk-Magerrasen in Vergesellschaftung mit wärmeliebenden Staudenfluren und Gebüsch sowie lückigen Stellen mit Pionierrasen. Die Pflege sichert ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Sukzessionsstadien. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.
- c) **6410 – Pfeifengraswiesen**  
Gut ausgeprägtes Einzelvorkommen im Teilbereich Holzweise im Osten des Gebiets. Die nährstoffarme, ungedüngte Feuchtwiese wird von typischen Pflanzenarten der Pfeifengraswiesen (Molinion) geprägt. Auszeichnend ist die artenreiche Kombination aus vielen Kräutern und Sauergräsern in Verbindung mit vorwiegend Mittel- und Untergräsern. Die Pflege ist an die charakteristischen Pflanzenarten angepasst.
- d) **6430 – Feuchte Hochstaudenfluren**  
Artenreiche Hochstaudenfluren auf mäßig nährstoffreichen, feuchten bis nassen Standorten naturnaher Ufer und Waldränder, die je nach Ausprägung keine bis geringe oder zumindest keine dominierenden Anteile von Nitrophyten und Neophyten aufweisen. Die feuchten Hochstaudenfluren liegen vorwiegend kleinräumig und mit dynamischen Verschiebungen entlang der Waldwege. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.
- e) **6510 – Magere Flachland-Mähwiesen**  
Artenreiche, nicht oder wenig gedüngte Mähwiesen bzw. wiesenartige Extensivweiden auf von Natur aus mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten mit natürlichem Relief in landschaftstypischer Standortabfolge, vielfach im Komplex mit Feuchtgrünland sowie mit landschaftstypischen Gehölzen (Hecken, Gebüsche, Baumgruppen) und Tümpeln im Bereich Brinksoot. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.
- f) **9110 – Hainsimsen-Buchenwälder**  
Die großflächigen, naturnahen und strukturreichen Hainsimsen-Buchenwälder kommen auf bodensauren, trockenen bis frischen, zum Teil auch wechselfeuchten Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur vorwiegend im Süden des Gebiets vor. Die Wälder beinhalten alle natürlichen Entwicklungsphasen in möglichst mosaikartiger Struktur mit der Rotbuche (*Fagus sylvatica*) als Hauptbaumart und standortgerechten, autochthonen Misch- und Nebenbaumarten wie Stieleiche (*Quercus robur*), Hainbuche (*Carpinus betulus*) sowie in ausgelichteten Beständen Moorbirke (*Betula pubescens*). Ein repräsentativer Anteil des Lebensraumtyps soll ungenutzt bleiben. Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen charakteristischen

Arten. Die Naturverjüngung der Buche und ggf. standortgerechter Mischbaumarten ist ohne Gatter möglich. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der bodensauren Buchenwälder kommen in stabilen Populationen vor.

g) **9130 – Waldmeister-Buchenwälder**

Die großflächigen, naturnahen und strukturreichen Waldmeister-Buchenwälder kommen auf mehr oder weniger basenreichen, trockenen bis frischen Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur regelmäßig in der nördlichen Gehobthälfte vor. Die Wälder beinhalten alle natürlichen und naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die Baumschicht wird von Rotbuche (*Fagus sylvatica*) dominiert. Buchen-Mischbestände sind zum Teil aus Eichen-Hainbuchenwäldern hervorgegangen. Entsprechend treten Stieleiche (*Quercus robur*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*) als ergänzende Baumarten auf. Ein repräsentativer Anteil des Lebensraumtyps soll ungenutzt bleiben. Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen charakteristischen Arten. Die Naturverjüngung der Buche und ggf. standortgerechter Mischbaumarten ist ohne Gatter möglich. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Waldmeister-Buchenwälder kommen in stabilen Populationen vor.

h) **9160 – Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder**

Großflächige, naturnahe und strukturreiche Sternmieren- Eichen-Hainbuchenwälder prägen den Charakter des gesamten Gebiets auf feuchten bis nassen, mehr oder weniger basenreichen Standorten mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Wälder umfassen alle natürlichen und naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die zwei- bis mehrschichtige Baumschicht besteht aus standortgerechten, autochthonen Arten mit hohem Anteil von Stieleiche (*Quercus robur*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*) sowie in nasseren Bereichen von standortgerechten Mischbaumarten wie z. B. Esche (*Fraxinus excelsior*), Flatterulme (*Ulmus laevis*) und Schwarzerle (*Alnus glutinosa*). Der Anteil von Altholz bis zur Zerfallphase und Habitatbäumen sowie starkem liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Strauch und Krautschicht sind standorttypisch ausgeprägt. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten feuchter Eichen-Hainbuchenwälder kommen in stabilen Populationen vor. Auch Standorte, die von Natur aus Buchen-Lebensraumtypen tragen, sind als feuchte Eichen-Hainbuchenwälder ausgeprägt.

i) **9170 – Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald**

Halbnatürliche, strukturreiche Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder auf mäßig basenreichen bis kalkreichen, wärmebegünstigten Standorten am Westrand des Bockmerholzes.

Die zwei- bis mehrschichtige Baumschicht besteht aus standortgerechten, autochthonen Arten mit hohem Anteil von Stieleiche, Traubeneiche und Hainbuche sowie mit standortgerechten Mischbaumarten wie z. B. Esche (*Fraxinus excelsior*), Feldahorn (*Acer campestre*) und Winterlinde (*Tilia cordata*). Strauch- und Krautschicht sind standorttypisch ausgeprägt und weisen thermophile Arten auf. Der Anteil von Altholz und Habitatbäumen sowie starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten trockener Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder kommen in stabilen Populationen vor.

j) **9190 – Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche**

Vereinzelte, kleine, naturnahe und strukturreiche Eichenwälder auf mehr oder weniger basen- und nährstoffarmen, trockenen bis nassen Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur vorwiegend in der südlichen Gehobthälfte. Die Bestände umfassen alle natürlichen und naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die Baumschicht wird von der Stieleiche (*Quercus robur*) dominiert, in jüngeren Entwicklungsphasen jedoch auch von Sandbirke (*Betula pendula*) sowie Moorbirke (*Betula pubescens*) und Eberesche (*Sorbus aucuparia*) als Neben- und Pionierbaumarten. Die Krautschicht besteht aus den standorttypischen charakteristischen Arten basen- und nährstoffarmer Standorte. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der bodensauren Eichen-Mischwälder kommen in stabilen Populationen vor.

3. insbesondere der übrigen Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)

a) **Kammolch (*Triturus cristatus*)**

Erhaltungsziel ist eine vitale, langfristig überlebensfähige Population des Kammolchs in Komplexen aus mehreren nahe beieinander liegenden, möglichst unbeschatteten, fischfreien, sauberen Stillgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie submerser und emerger Vegetation in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten im Verbund zu weiteren Vorkommen.

b) **Großes Mausohr (*Myotis myotis*)**

Erhaltungsziel sind stellenweise unterwuchsfreie und -arme Laubwaldbestände, mit vielen Bodeninsekten und insbesondere Laufkäfern, in einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik als Jagdhabitat des Großen Mausohrs. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. An den Wald grenzt eine strukturreiche und extensiv genutzte Kulturlandschaft mit einem hohen Anteil an artenreichen Mähwiesen an.

§ 4  
**Verbote**

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.  
Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:
  1. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
  2. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren oder Kraftfahrzeuge, Anhänger oder Geräte aller Art abzustellen,
  3. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, wesentlich zu verändern oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder zeitlich befristet sind,
  4. innerhalb oder außerhalb des NSG Maßnahmen durchzuführen, die direkt oder indirekt zu einer Entwässerung des Gebietes führen können,
  5. das Einbringen von Stoffen aller Art oder die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Ablagerungen,
  6. Pflanzen oder Tiere – insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten – auszubringen oder anzusiedeln,
  7. wild lebende Pflanzen oder Tiere oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Lebensstätten zu beschädigen oder zu zerstören,
  8. Luftfahrzeuge aller Art in einer Höhe von unter 150 m über dem NSG zu betreiben,
  9. zu zelten oder zu lagern,
  10. offenes Feuer zu entzünden oder zu unterhalten,
  11. Hunde unangeleint oder an mehr als zwei Meter langen Leinen laufen zu lassen sowie
  12. Geocaches abzulegen oder aufzusuchen.
- (2) Das NSG darf in den in der maßgeblichen Karte dunkelgrau hinterlegten Bereichen (vgl. Anlage 1) nur auf den Wegen, ansonsten auch außerhalb der Wege betreten werden.
- (3) § 23 Abs. 3 und § 33 Absätze 1 und 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 5  
**Freistellungen**

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 5 und Abs. 8 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 4 Absätze 1 und 2 freigestellt.
- (2) Freigestellt sind
  1. das Betreten und Befahren des Gebietes
    - a) durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung der Grundstücke,
    - b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
    - c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
    - d) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
    - e) im Rahmen von organisierten Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,

2. Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
  3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie zur Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
  4. das Sammeln von Speisepilzen außerhalb der dunkelgrau hinterlegten Bereiche (vgl. Anlage 1) in geringen Mengen zum Eigenbedarf,
  5. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite, mit nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist; die Erhaltung des notwendigen Lichttraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen,
  6. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen; die Instandsetzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde,
  7. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes sowie
  8. der Rückbau von baulichen Anlagen mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd soweit:
    1. die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
    2. Ansitzeinrichtungen ausschließlich landschaftsangepasst errichtet werden und an deren Standort durch die Jagdausübung weder geschützte Biotope noch störempfindliche Arten beeinträchtigt werden.
  - (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis im Sinne des § 5 Abs. 2 BNatSchG einschließlich der Unterhaltung dafür notwendiger, rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen, nach den folgenden Maßgaben:
    1. ohne die Umwandlung von Dauergrünland in Acker (vgl. Anlage 1),
    2. ohne die Anlage von Baumschul- oder Weihnachtsbaumkulturen,
    3. ohne gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
    4. Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ausschließlich auf Ackerflächen,
    5. der landwirtschaftliche Einsatz von Drohnen mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
    6. ohne Beeinträchtigung von angrenzenden Gehölzen, unter anderem durch Ablagerungen, Verdichtungen oder Pflügen im Kronentraufbereich,
    7. Weidezäune werden ausschließlich landschaftstypisch aus Holzpfehlen errichtet oder in Stand gesetzt,
    8. Weideunterstände ausschließlich landschaftstypisch, offen, aus Holz, bis 4 m Höhe und bis 70 qm Grundfläche errichtet oder in Stand gesetzt werden,

9. auf Flächen zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumtyps 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“ (vgl. Anlage 1) zusätzlich zu Nr. 1 bis 7 nach folgenden Maßgaben:
    - a) ohne Grünlanderneuerung,
    - b) ohne Über- oder Nachsaaten, die Beseitigung von Wildschweinschäden nur mit für den Lebensraumtyp typischen Gräsern und Kräutern nach Zustimmung der UNB,
    - c) ohne Veränderung des Bodenreliefs insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
    - d) ohne Anlage von Mieten oder das Liegenlassen von Mähgut,
    - e) max. zweimalige Mahd pro Jahr, erste Mahd ab 01.06., zweite Mahd frühestens 10 Wochen nach der ersten Mahd,
    - f) 2,5 m Randstreifen ohne Mahd vom 01.01. bis 31.07. an einer Längsseite,
    - g) Düngung erst nach dem ersten Schnitt mit einer maximalen Rein-Stickstoffgabe von nicht mehr als 30 kg je Hektar und Jahr, jedoch ohne Gülle, Jauche und Gärsubstrate,
    - h) Nachbeweidung möglich, jedoch keine Pferde und ohne Zufütterung,
    - i) abweichende Regelungen zu Buchstabe a) bis h) im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde.
  10. auf Flächen zur Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumtyps 6410 „Pfeifengraswiesen“ (vgl. Anlage 1) zusätzlich zu Nr. 1 bis 7 nach den folgenden Maßgaben:
    - a) maschinelle Bodenbearbeitung nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
    - b) ohne Düngung oder Kalkung,
    - c) ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
    - d) ohne Beweidung,
    - e) Nachsaat oder Grünlanderneuerung nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
    - f) Mahd nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
    - g) abweichende Regelungen zu Buchstabe a) bis f) im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft, außerhalb der in der Anlage 2 dargestellten Flächen mit natürlicher Waldentwicklung, im Sinne des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung unter Berücksichtigung der in § 5 Abs. 3 BNatSchG dargestellten Ziele einschließlich der dafür erforderlichen Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern und für sonst erforderliche Einrichtungen und Anlagen sowie deren Nutzung und Unterhaltung, soweit
- I. auf Waldflächen, die in Anlage 2 als Wald-FFH-Lebensraumtyp dargestellt sind,
    1. ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird. Sonderregelungen für die Bewirtschaftung der Eiche sind mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde möglich,
    2. auf befahrungsempfindlichen Standorten (vgl. Anlage 2) und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
  3. eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließung unterbleibt; ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung sowie das Befahren von kleinen oder ungünstig zugeschnittenen Eigentumsflächen mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
  4. in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
  5. eine Düngung unterbleibt,
  6. eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzweise Bodenverwundung,
  7. eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
  8. ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
  9. eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt wird; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugangepasstem Material pro Quadratmeter,
  10. ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
  11. eine Entwässerungsmaßnahme nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
  12. sämtliche Horst- und Höhlenbäume im Gebiet belassen werden,
  13. die Einbringung und Förderung von invasiven Baumarten unterbleibt,
  14. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
    - a) ein Altholzanteil von mindestens 20% der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder, wenn dieser bei Inkrafttreten dieser Verordnung nicht oder unzureichend vorhanden ist, entwickelt wird,
    - b) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens vier lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen mindestens 5 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter),
    - c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
    - d) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden, ohne dass sich der Lebensraumtyp ändert,

15. bei künstlicher Verjüngung
- a) in den Buchen-Lebensraumtypen 9110 und 9130 auf mindestens 90 % lebensraumtypische Baumarten,
  - b) in den Eichen-Lebensraumtypen 9160, 9170 und 9190 ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche Stiel- oder Traubeneichen,
  - c) im Auenwald-Lebensraumtyp 91E0 ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche die namensgebenden Hauptbaumarten,

angepflanzt oder gesät werden,

II. auf Waldflächen, die in Anlage 2 nicht gesondert gekennzeichnet sind,

1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege mindestens ein Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz je vollem Hektar Waldfläche dauerhaft belassen wird,
2. beim Holzeinschlag in Beständen, die aus standortgerechten, heimischen Baumarten bestehen, ein Kahlschlag größer als 0,5 ha nur nach vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
3. kein Umbau von Laub- oder Mischwald zu Nadelwald erfolgt,
4. die Einbringung und Förderung von invasiven Baumarten unterbleibt,
5. ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werktage vorher der Naturschutzbehörde angezeigt und eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
6. sämtliche Horst- und Höhlenbäume im Gebiet belassen werden,

III. auf Landeswaldflächen zusätzlich zu I oder II die Grundsätze der langfristigen ökologischen Waldentwicklung beachtet werden und hierzu insbesondere

1. die der Binnenentwässerung dienenden Gräben nicht unterhalten werden,
2. in Altholzbeständen mindestens fünf lebende Habitatbäume je Hektar dauerhaft markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
3. stehendes und liegendes Totholz grundsätzlich im Gebiet belassen wird,
4. bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische oder standortheimische Laubbaumarten eingebracht werden,
5. kleine, natürlich entstandene Bestandslücken nicht bepflanzt, sondern der natürlichen Sukzession überlassen werden,

IV. der forstwirtschaftliche Einsatz von Drohnen mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt.

- (6) Die erforderliche Zustimmung ist bei den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen von der Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

- (7) Freigestellt sind in dem Natura 2000-Gebiet Pläne und Projekte, die auf Grund einer Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erteilten Ausnahme nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zulässig sind.
- (8) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG zum gesetzlichen Biotopschutz sowie der §§ 39 und 44 BNatSchG zum gesetzlichen Artenschutz bleiben unberührt.
- (9) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

## § 6

### Befreiungen

- (1) Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG kann die Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung von den Verboten des § 4 dieser Verordnung gewähren, wenn
  1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
  2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Befreiungen können gemäß § 67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## § 7

### Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG kann die Naturschutzbehörde anordnen, den früheren, entgegen den Vorschriften veränderten Zustand wiederherzustellen, wenn gegen die Verbote des § 4 oder die Zustimmungs- oder Anzeigepflichten des § 5 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

## § 8

### Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern und Absperrungen zu dulden.
- (2) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind nach vorheriger Ankündigung durch die Naturschutzbehörde auf Magerrasen-, Moor- und Sumpfflächen, ungenutzten Offenlandbiotopen, den Flächen mit natürlicher Waldentwicklung sowie im Bereich ungenutzter Stillgewässer zu dulden. Die Maßnahmen richten sich nach dem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG. Regelmäßig zu duldende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind
  1. die Beseitigung von Neophytenbeständen,
  2. die Mahd von Röhrichen, Seggenriedern, Magerasen, Pfeifengraswiesen, Mageren Flachlandmähwiesen, Sumpf- und sonstigen Offenlandbiotopen,
  3. die Beseitigung von Gehölzaufwuchs in Röhrichen, Seggenriedern, sonstigen Sumpfbiotopen, Magerrasen, Pfeifengraswiesen, sonstigen Offenlandbiotopen und Kleingewässern sowie
  4. die Wiederherstellung oder Instandsetzung von naturnahen Kleingewässern.
- (3) Die §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.



forstliche Eingriffe wären die Anteile der Rotbuche höher. Weitere Begleitbaumarten sind Feldulme, Flatterulme, Wildapfel, Wildbirne, Auen-Traubenkirsche und Feldahorn. In der Strauchschicht gibt es mit Kreuzdorn, Gewöhnliches Pfaffenhütchen, Roter Hartriegel, Gemeiner Seidelbast und Gemeiner Schneeball viele schützenswerte Arten. Die Krautschicht der Wälder ist mit Arten wie Gelbes Windröschen, Bärlauch und Aronstab sehr geophytenreich.

Seit dem 19. Jahrhundert wird das Gebiet als Teil des königlichen Jagdreviers an der Nordseite durch eine Mauer begrenzt. In der Folge gab es eine erhöhte Wildtierdichte. Die Jagd hatte Vorrang vor der forstlichen Bewirtschaftung. Heute erfolgt die forstliche Betreuung des Gebiets in hohem Maß zugunsten naturschutzfachlicher Ziele.

Als Folge gibt es im Hallerbruch einen hohen Anteil sehr alter Bäume. Das hohe Alter des Waldes sorgt für einen großen Artenreichtum in der ausgeprägten Reife- und Zerfallsphase. Stellvertretend für eine Reihe von Käferarten steht der Eremit. Es wird angenommen, dass diese Art im Hallerbruch und dem benachbarten Wisentgehege eines der bedeutendsten Vorkommen in Niedersachsen hat. Mit sechs Spechtarten gibt es eine überdurchschnittlich hohe Artenzahl auf vergleichsweise kleiner Fläche. Die hohen Dichten, speziell der für alt- und totholzreiche Wälder typischen Arten Grau- und Mittelspecht, weisen auf eine nahezu optimale Habitatausprägung hin. Die Hohltaube nutzt die verlassenen Höhlen des Schwarzspechtes. Mit mehreren Revieren ist sie ebenfalls ein Indikator für den hohen Höhlen- und Altholzanteil. Ein weiterer, besonders seltener Brutvogel des Hallerbruchs ist der Schwarzstorch. Der Hallerbruch ist Lebensstätte zahlreicher Fledermausarten. Als besonders seltene und anspruchsvolle Art wurde die Bechsteinfledermaus mit Reproduktionsnachweis im Gebiet festgestellt.

An den Bachläufen und Tümpeln leben zahlreiche Amphibien wie Feuersalamander, Kammolch und Teichmolch. Als Ausläufer der Waldgebiete des Leine-Weser-Berglandes ist der Hallerbruch Teillebensraum der Wildkatze.

Die Wege durch das NSG werden häufig von Spaziergängern genutzt. Ein Lehrpfad mit Informationstafeln erläutert die ökologischen Zusammenhänge im Wald. Die Nähe zum Wisentgehege östlich des NSG und große Parkplätze begünstigen die Naherholungsnutzung.

### § 3

#### Schutzzweck

(1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie wegen ihrer besonderen Eigenart und Vielfalt und hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt

1. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere:
  - a) naturnahe und strukturreiche Buchen und Eichen-Hainbuchenwälder mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel sowie intakter Waldränder,
  - b) die natürliche Waldentwicklung auf der in der maßgeblichen Karte dargestellten Fläche,
  - c) hohe Anteile an Habitatbäumen und Totholz in einzelstamm- bis truppweiser Anordnung mit guter Vernetzung,

- d) ausladende und breitkronige Alteichen,
  - e) naturnahe, grundfeuchte Böden auf den naturgeschichtlich wertvollen historischen Waldstandorten,
  - f) extensive genutzte, artenreiche Waldwiesen,
  - g) ein möglichst ungestörter Gebietswasserhaushalt sowie
  - h) wertvolle Kleinbiotope wie Wurzelteller, Bachläufe und Quellbereiche,
2. die Lebensräume gefährdeter und besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten zu erhalten, zu entwickeln oder wieder herzustellen, insbesondere für:
    - a) Alt- und Totholz bewohnende Käferarten (z.B. Eremit [*Osmaderma eremita*], Kardinalroter Schnellkäfer [*Ampedus cardinalis*], Buchenmulm Zwergstutzkäfer [*Aeletes atomarius*]),
    - b) Fledermausarten (z.B. Großes Mausohr [*Myotis myotis*], Kleinabendsegler [*Nyctalus leisleri*], Breitflügel-Fledermaus [*Eptesicus serotinus*], Zwergfledermaus [*Pipistrellus pipistrellus*], Große Bartfledermaus [*Myotis brandtii*], Kleine Bartfledermaus [*Myotis mystacinus*], Franzenfledermaus [*Myotis nattereri*], Wasserfledermaus [*Myotis daubentonii*], Braunes Langohr [*Plecotus auritus*], Rauhauf-Fledermaus [*Pipistrellus nathusii*], Mückenfledermaus [*Pipistrellus pygmaeus*], Großer Abendsegler [*Nyctalus noctula*], Bechsteinfledermaus [*Myotis bechsteinii*]),
    - c) gebietstypische Vogelarten (z.B. Spechte, Schwarzstorch [*Ciconia nigra*], Hohltaube [*Columba oenas*], Uhu [*Bubo bubo*], Neuntöter [*Lanius collurio*], Nachtigall [*Luscinia megarhynchos*]),
    - d) Amphibien (z.B. Feuersalamander [*Salamandra salamandra*], Kammolch [*Triturus cristatus*], Teichmolch [*Lissotriton vulgaris*], Ringelnatter [*Natrix natrix*]),
    - e) Säugetiere (z.B. Wildkatze [*Felis sylvestrus*], Siebenschläfer [*Glis glis*])
    - f) gefährdete Gefäßpflanzen (z.B. Wasserfeder [*Hottonia paustris*], Stattliches Knabenkraut [*Orchis mascula*], Wildapfel [*Malus sylvestrus*], Flatterulme [*Ulmus laevis*], Feldulme [*U. minor*])
  3. die Erhaltung und Entwicklung der landschaftstypischen Eigenart,
  4. die Erhaltung des Gebiets als Teil einer Kernfläche im Biotopverbund mit nationaler Bedeutung für Waldgebiete,
  5. die Erhaltung und Entwicklung als wertvolles Gebiet für Wissenschaft und Forschung, insbesondere für die Erforschung und Beobachtung der Reife- und Zersetzungsphase von Wäldern
  6. die naturverträgliche Lenkung der Erholungsnutzung.
- (2) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe der §§ 32 Abs. 2 und 7 Abs. 1 Nr. 9 und 10 BNatSchG der Erhaltung und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands der wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet.
  - (3) Erhaltungsziel des NSG für das FFH-Gebiet ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Arten, ihrer Lebensstätten sowie der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten:

## 1. insbesondere der Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

a) **9130 Waldmeister-Buchenwälder**

Erhaltungsziel sind naturnahe und strukturreiche Waldmeister-Buchenwälder mit möglichst allen natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur. Die Baumschicht wird von Rotbuche dominiert. Weitere standortgerechte Baumarten wie Esche, Spitz-Ahorn, Vogel-Kirsche und Berg-Ahorn sind vertreten. Teilflächen dienen der Erhaltung historischer Mittelwaldstrukturen. Die Krautschicht ist geophytenreich. Die Naturverjüngung der Buche und ggf. standortgerechter Mischbaumarten ist ohne Gatter möglich. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Waldmeister-Buchenwälder kommen in stabilen Populationen vor.

b) **9160 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder**

Erhaltungsziel sind naturnahe, strukturreiche, möglichst großflächige und unzerschnittene Eichen-Hainbuchenwälder auf feuchten bis nassen, mehr oder weniger basenreichen Standorten mit naturnahem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Diese umfassen alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil. Die zwei- bis mehrschichtige Baumschicht besteht aus standortheimischen Arten mit hohem Anteil von Stieleiche und Hainbuche sowie Mischbaumarten wie z.B. Esche, Feld-Ahorn oder Winterlinde. Die Strauch- und Krautschicht sind standorttypisch ausgeprägt. Der Anteil von Altholz und besonderen Habitatbäumen sowie starkem liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten feuchter Eichen-Hainbuchenwälder kommen in stabilen Populationen vor.

## 2. insbesondere der Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)

a) **Eremit (*Osmaderma eremita*)**

Erhaltungsziel ist der Fortbestand der Metapopulation des Eremiten im Hallerbruch in einem günstigen Erhaltungszustand. Merkmale für eine gute Ausprägung sind eine hohe Anzahl besiedelter Bäume mit möglichst großen Brusthöhendurchmessern und eine hohe Anzahl potentieller Brutbäume für einen dauerhaften Fortbestand der Population. Als Bruthabitats dienen alte, anbrüchige oder höhlenreiche Laubbäume, insbesondere Eichen, Buchen und ggf. Linden, in lichten Wäldern mit hohem Totholzanteil. Die mulmgefüllten Höhlen der Brutbäume sind bevorzugt sonnenexponiert bei gleichzeitig zuverlässiger Grundfeuchte.

b) **Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)**

Erhaltungsziel ist die Sicherung und Entwicklung einer vitalen, langfristig sich selbst tragenden Population der Bechsteinfledermaus im Gebiet durch die Erhaltung und Wiederherstellung großflächiger, lichter, unterwuchsreicher, feuchter, alt-, totholz- und höhlenreicher Laubwaldbestände mit einer großen Anzahl potenziell geeigneter Wochenstubenquartiere.

c) **Großes Mausohr (*Myotis myotis*)**

Erhaltungsziel ist die Sicherung und Entwicklung einer vitalen, langfristig sich selbst tragenden Population des Großen Mausohrs in Laubwaldbeständen mit vielen Bodeninsekten, insbesondere Laufkäfern, in einem langfristig gesicherten Altersklassenmosaik mit ausreichendem Anteil unterwuchsfreier bis -armer Hallenphasen. Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich hoch. In den Wald eingestreut gibt es artenreiches Grünland.

## § 4

**Verbote**

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
2. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, wesentlich zu verändern oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder zeitlich befristet sind,
3. innerhalb oder außerhalb des NSG Maßnahmen durchzuführen, die direkt oder indirekt zu einer Entwässerung des Gebietes führen können,
4. Pflanzen oder Tiere – insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten – auszubringen oder anzusiedeln,
5. wild lebende Pflanzen oder Tiere oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Lebensstätten zu beschädigen oder zu zerstören,
6. Luftfahrzeuge aller Art in einer Höhe von unter 150 m über dem NSG zu betreiben,
7. zu zelten oder zu lagern,
8. offenes Feuer zu entzünden oder zu unterhalten,
9. Hunde unangeleint laufen zu lassen.

- (2) Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Der gemäß maßgeblicher Karte gesperrte Weg darf nicht betreten werden.

- (3) § 23 Abs. 3 und § 33 Absätze 1 und 1a BNatSchG bleiben unberührt.

## § 5

**Freistellungen**

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 5 und Abs. 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 4 Absätze 1 und 2 freigestellt.

- (2) Freigestellt sind

1. das Betreten und Befahren des Gebietes
  - a) durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung der Grundstücke,
  - b) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
  - c) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,

- d) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung unter Leitung oder im Auftrag der Niedersächsischen Landesforsten oder mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
2. Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder der Verkehrssicherungspflicht; im Fall von Habitatbäumen nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn, es sei denn es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
  3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie zur Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
  4. die Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten,
  5. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite, mit nicht mehr als 100 kg milieugangepasstem Material pro Quadratmeter, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist,
  6. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden sowie
  7. der Rückbau von baulichen Anlagen mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd soweit:
1. die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Hegebüschchen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
  2. Ansitzeinrichtungen ausschließlich landschaftsangepasst errichtet werden und an deren Standort durch die Jagdausübung weder geschützte Biotope noch störepfindliche Arten beeinträchtigt werden.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Grünlandbewirtschaftung auf den in der maßgeblichen Karte als Grünland dargestellten Flächen soweit
1. die Flächen nicht aufgeforstet oder umgebrochen werden,
  2. nicht mehr als 50 kg Stickstoff pro Jahr und Hektar eingebracht wird,
  3. maximal zwei Schnitte pro Jahr durchgeführt werden,
  4. ein 5 m Randstreifen an einer Längsseite erst mit dem zweiten Schnitt oder im Folgejahr gemäht wird,
  5. abweichende Regelungen zu Nr. 1 bis 4 einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde abgestimmt werden.
  6. der landwirtschaftliche Einsatz von Drohnen mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft, außerhalb der in der maßgeblichen Karte dargestellten Fläche mit natürlicher Waldentwicklung, im Sinne des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung unter Berücksichtigung der in § 5 Abs. 3 BNatSchG dargestellten Ziele einschließlich der dafür erforderlichen Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern soweit
1. ein Flächenanteil von mindestens 75 ha als lichter Wirtschaftswald gemäß Lebensraumtyp 9160 „Eichen-Hainbuchenwald“ bewirtschaftet wird und dabei die Eichen überwiegend bis zu ihrem natürlichen Zerfall im Gebiet verbleiben,
  2. Pflanzungen zur Verjüngung oder Neubegründung von Eichen-Hainbuchen-Wäldern größer 0,5 ha nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgen,
  3. mindestens 10 Hektar als Lebensraumtyp 9130 „Waldmeister-Buchenwald“ in einem günstigen Erhaltungszustand entwickelt und erhalten werden,
  4. ausschließlich Haupt- und Nebenbaumarten der Lebensraumtypen 9130 und 9160 eingebracht und gefördert werden und dabei die namensgebenden Hauptbaumarten angemessen berücksichtigt werden,
  5. bestehende Uraltbäume als Habitatbäume gekennzeichnet werden und bis zum natürlichen Zerfall im Gebiet verbleiben,
  6. in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
  7. die Feinerschließungslinien aufgrund der insgesamt befahrungsempfindlichen Böden einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
  8. eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließung unterbleibt; ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung;
  9. eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist,
  10. eine Düngung unterbleibt,
  11. ein Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zehn Werkzeuge vorher der Naturschutzbehörde angezeigt und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
  12. eine Entwässerung nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
  13. sämtliche Horst- und Höhlenbäume im Gebiet belassen werden,
  14. stehendes und liegendes Totholz grundsätzlich im Gebiet belassen wird sowie
  15. der forstwirtschaftliche Einsatz von Drohnen mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt.
- (6) Die erforderliche Zustimmung ist bei den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen von der Naturschutzbehörde zu erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (7) Freigestellt sind in dem Natura 2000-Gebiet Pläne und Projekte, die auf Grund einer im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erteilten Ausnahme nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zulässig sind.
- (8) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG zum gesetzlichen Biotopschutz sowie der §§ 39 und 44 BNatSchG zum gesetzlichen Artenschutz bleiben unberührt.
- (9) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.



## Gebührenverzeichnis der Region Hannover im Zusammenhang mit Schlacht Tätigkeiten

Aufgrund § 1 Abs. 1, § 3, § 13 Nds. Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172) in Verbindung mit § 1 der Gebührenordnung für die Verwaltung im Bereich des Verbraucherschutzes und des Veterinärwesens (GOVV) vom 29. November 2014 (Nds. GVBl. S. 318) und der Ziffer VI des dazu erlassenen Kostentarifs in den zur Zeit gültigen Fassungen wird mit Wirkung vom **16. Januar 2019** folgendes Gebührenverzeichnis erlassen.

### § 1

Für die Untersuchungen im Zusammenhang mit Schlacht Tätigkeiten außerhalb von Großbetrieben einschließlich der Trichinenuntersuchungen und der Einleitungen von Untersuchungen auf transmissible spongiforme Enzephalopathien (TSE) werden folgende Gebühren festgesetzt:

#### bei täglichen Schlachtungen im zeitlichen Zusammenhang an einer Schlachtstätte

| Tierarten                                   | bis zum                    | ab dem                                    |
|---|----------------------------|---|
|   | 35. Tier<br>Staffel I<br>€ | 36. Tier<br>Staffel II <sup>1)</sup><br>€ |
| <b>(1) für die Untersuchung je Tier bei</b> |                            |   |
| Rindern                                     |                            |   |
| (ohne Kälber u. Jungrinder)                 | 23,00                      | 19,00                                     |
| Kälber u. Jungrinder                        | 18,50                      | 16,00                                     |
| Schweinen                                   |                            |   |
| (mit Trich.unters. Verd.meth.)              | 17,00                      | 12,50                                     |
| Schweinen                                   |                            |   |
| (mit Trich.unters. Mikroskopie)             | 18,00                      | ---                                       |
| Pferden                                     |                            |   |
| (mit Trich.unters. Verd.meth.)              | 31,50                      | 26,50                                     |
| Haarwild                                    | 11,50                      | 11,50                                     |
| Hauskaninchen                               | 0,77                       | 0,61                                      |
| sonstigen Kleintieren (Schafe/Ziegen)       | 11,00                      | 9,00                                      |

<sup>1)</sup> ab 36 Tieren einer Kategorie in Spalte 1 wird für alle Tiere dieser Kategorie die Gebühr der Staffel II erhoben

Wenn in einer **gewerblichen** Schlachtstätte an einem Tag bis zu 5 Tiere geschlachtet werden, erhöht sich die Gebühr je Tier um einen Einzeltierzuschlag in Höhe von **3,00 €/Tier**.

#### (1a) für die Trichinenuntersuchung bei Wildschweinen je Tier in Verbindung mit

#### bei Probenentnahmen im zeitlichen Zusammenhang

|   | bis zum                   | ab dem                     |
|---|---------------------------|----------------------------|
|   | 5. Tier<br>Staffel I<br>€ | 6. Tier<br>Staffel II<br>€ |
| Probeentnahme durch Tierarzt  | 7,00                      | 6,00                       |
| Probeentnahme durch Jäger / Abgabe beim Tierarzt bzw. Probeentn. durch Tierarzt in gewerblicher Schlachtstätte mit EU-Zulassung | 6,00                      | 6,00                       |
| Probeentnahme durch Jäger / Abgabe bei der Region Hannover  | 5,00                      | 5,00                       |

- (2) Für die TSE-Probenentnahme werden 4,00 €/Probe erhoben.  
 (3) Bei Schlachtungen für den Eigenbedarf außerhalb eines öffentlichen Schlachthofes oder Gewerbebe-

triebes erhöhen sich die Gebühren um **10,00 €/Tier**. Wenn in einer Schlachtstätte mehr als 3 Tiere im zeitlichen Zusammenhang geschlachtet werden, wird für das 4. sowie für weitere Tiere dieser Zuschlag nicht erhoben.

- (4) Sofern nach der Schlachtung weitergehende Untersuchungen notwendig werden, erhöhen sich die Gebühren um **5,00 €/Tier**.

### § 2

Die Gebühren des § 1 erhöhen sich um 100 % je Untersuchungsgegenstand, wenn die Untersuchung auf Verlangen außerhalb der festgesetzten Untersuchungszeiten\* oder Schlachtstage durchgeführt wird.

- \* festgesetzte Untersuchungszeiten:  
 an Werktagen 07.00 bis 18.00 Uhr  
 Ausnahme an Sonnabenden 07.00 bis 15.00 Uhr

### § 3

Für Warte- und Ausfallzeiten erhöht sich die Gebühr je Bedienstetem und angefangener Viertelstunde wenn

- das zur Schlacht tieruntersuchung angemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit zur Untersuchung bereitsteht oder
- die Schlachtung so verzögert wird, dass mit der Fleischuntersuchung nicht mindestens eine Viertelstunde nach dem vom Verfügungsberechtigten angegebenen Zeitpunkt begonnen oder bei der Untersuchung nicht innerhalb einer Viertelstunde mit der Fleischuntersuchung fortgefahren werden kann. Die Höhe der zusätzlichen Gebühr für Warte- und Ausfallzeiten bemisst sich an dem jeweils geltenden Satz aus der Allgemeinen Gebührenordnung.

### § 4

- Die Gebühren für die Untersuchung sind auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn nur die Schlacht tier- oder nur die Fleischuntersuchung stattfindet.
- Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Untersuchung unterbleibt, weil das angemeldete Tier nicht zur Untersuchung bereitsteht. Waren mehrere Tiere angemeldet, ist nur die Gebühr für eine Untersuchung nach dem höchsten Gebührensatz zu erheben.

### § 5

- Für die Untersuchung auf transmissible spongiforme Enzephalopathien (TSE) und für bakteriologische Untersuchungen werden Auslagen erhoben.
- Es werden zusätzliche Auslagen erhoben wenn eine anlassbezogene Untersuchung auf verbotene Stoffe oder sonstige Stoffe mit pharmakologischer Wirkung in unerlaubter Höhe durchgeführt werden.

### § 6

Dieses Gebührenverzeichnis tritt am **16. Januar 2019** in Kraft.

Gleichzeitig tritt das Gebührenverzeichnis der Region Hannover im Zusammenhang mit Schlacht Tätigkeiten vom 20. Dezember 2017 außer Kraft.

Hannover, 28. November 2018

Region Hannover  
 Der Regionspräsident

## Landeshauptstadt Hannover

### **Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Landeshauptstadt Hannover (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 19.03.1992 in der Fassung der Änderungssatzung vom 21.03.2002**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) – jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen – hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 20.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Landeshauptstadt Hannover (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 19.03.1992 (Amtsblatt Regierungsbezirk Hannover Seite 258) in der Fassung der Änderungssatzung vom 21.03.2002 (Amtsblatt Regierungsbezirk Hannover Seite 399) wird aufgehoben.

#### **Artikel 2**

Diese Aufhebungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft.

Hannover, den 21.12.2018

Stefan Schostok  
Oberbürgermeister

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Stefan Schostok  
Oberbürgermeister

## **Bebauungspläne**

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) den nachstehenden Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1808**  
Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB

**Arbeitstitel:** Kesselstraße

### **Geltungsbereich:**

Der Geltungsbereich wird begrenzt von der Kesselstraße, der Straße Eichenbrink, der Kirchhöfnerstraße und der südlichen Grenze der Grundstücke Kirchhöfnerstraße 9, Wunstorfer Straße 3 und Kesselstraße 10.

Der Geltungsbereich liegt in der Gemarkung Limmer, Flur 2 und umfasst die Flurstücke 86/1, 86/2, 88/1, 88/4, 88/5 sowie die Flurstücke 86/3, 86/4, 88/9 und 88/10 teilweise, jeweils einen schmalen Streifen der Flurstücke 90/61 und 202/14 sowie ein nur 2,4 m<sup>2</sup> großes Teilstück des Flurstücks 86/23.

Das Plangebiet hat eine Größe von insgesamt rund 12.500 m<sup>2</sup>.

Satzungsbeschluss am 20.12.2018  
Auslage in Zimmer 715, Tel. 168-43396

Der vorstehende Bebauungsplan und die Begründung liegt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Bauverwaltung Hannover, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, in dem genannten Dienstraum aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden; jeder kann über die Inhalte Auskunft verlangen.  
Mit dieser Bekanntmachung tritt der o. g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Hannover unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung gilt der vorstehende Satz entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von Planungsschadigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Verwaltungen-Kommunen/Bekanntmachungen-Ausschreibungen/Gemeinsames-Amtsblatt>

Weiter sind die rechtsverbindlichen Bebauungspläne im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <https://uwp.niedersachsen.de/>

Hannover, den 03.01.2019

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung  
Bodemann  
Stadtbaurat



## 2. Gemeinde Isernhagen

### **Satzung über die 2. Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des zukünftigen Bebauungsplans Nr. 6/196 „Am Sägewerk“, Ortschaft Isernhagen H.B.**

Aufgrund der § 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Isernhagen in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende 2. Verlängerung der Veränderungssperre als Satzung beschlossen :

#### § 1

##### **(Räumlicher Geltungsbereich)**

Für einen Teilbereich des zukünftigen Bebauungsplanes Nr. 6/196 „Am Sägewerk“, Ortschaft Isernhagen H.B., Gemeinde Isernhagen, wird die 2. Verlängerung der Veränderungssperre beschlossen.

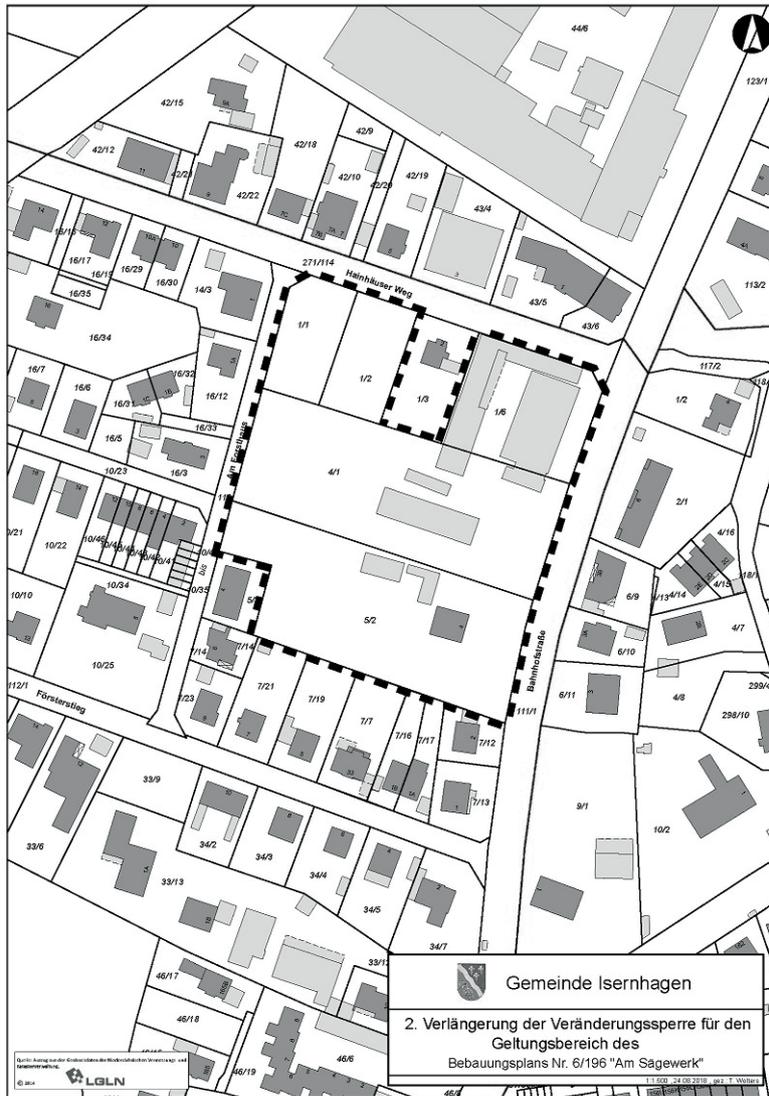
Der räumliche Geltungsbereich der 2. Verlängerung der Veränderungssperre umfasst die Flurstücke 1/1, 1/2, 1/6, 4/1 und 5/2. Alle genannten Flurstücke liegen in der Flur 32, Gemarkung Isernhagen. Die Abgrenzung des ca. 1,63 ha großen Geltungsbereichs ergibt sich aus den Außengrenzen der fünf genannten Flurstücke.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs sind in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan, der Bestandteil der 2. Verlängerung der Veränderungssperre ist, dargestellt.

#### § 2

##### **(Rechtswirkung der 2. Verlängerung der Veränderungssperre)**

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der 2. Verlängerung der Veränderungssperre dürfen
  1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
  2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und bauliche Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der 2. Verlängerung der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der 2. Verlängerung der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangen hat und deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der 2. Verlängerung der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der 2. Verlängerung der Veränderungssperre nicht berührt.



**§ 3  
(Inkrafttreten und Geltungsdauer der  
2. Verlängerung der Veränderungssperre)**

Die 2. Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Region Hannover in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan Nr. 6/196 „Am Sägewerk“, Ortschaft Isernhagen H.B., in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von einem Jahr.

Isernhagen, den 13.12.2018

Der Bürgermeister  
Bogya

Mit dieser Bekanntmachung wird die Satzung über die 2. Verlängerung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 6/196 „Am Sägewerk“, rechtsverbindlich. Die Satzung wird gemäß § 16 Abs. 2 BauGB in der Gemeindeverwaltung Isernhagen, Ortschaft Altwarmbüchen, Bau- und Planungsamt, -Planungsabteilung-, Bothfelder Straße 33, bereitgehalten und kann von jedermann während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 215 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 18 Abs. 2 BauGB Entschädigung verlangt werden kann, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile, dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde beantragt. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Außerdem ist gem. § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach diesem Gesetz beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune unter Angabe der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.

Isernhagen, den 13.12.2018

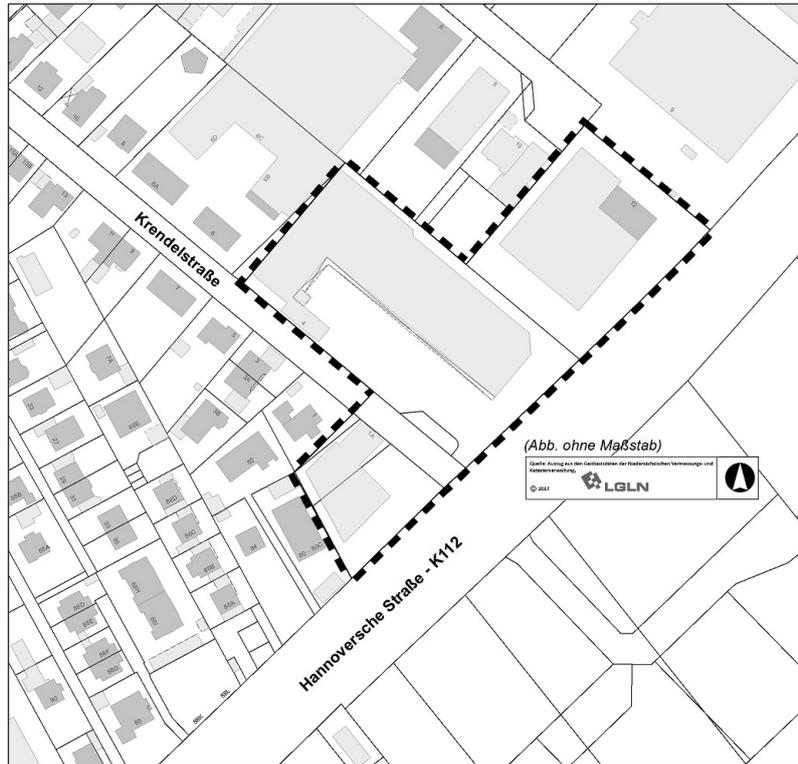
Gemeinde Isernhagen  
Der Bürgermeister

## Bebauungsplan Nr. 2/215 „Krendelstraße“

Der Rat der Gemeinde Isernhagen hat den Bebauungsplan Nr. 2/215 „Krendelstraße“ in seiner Sitzung am 01.11.2018 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 2/215 „Krendelstraße“ mit der zugehörigen Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans soll der Geltungsbereich städtebaulich geordnet werden.



Der ca. 1,4 ha große Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 82/12, 82/14, 83/18, 100/1, 100/4, 100/5 sowie 133/0 tlws., Flur 1 der Gemarkung Altwarmbüchen.

Die Satzung mit der Begründung wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Gemeindeverwaltung Isernhagen, Ortschaft Altwarmbüchen, Bau- und Planungsamt, -Planungsabteilung-, Bothfelder Straße 33, unbefristet bereitgehalten und kann von jedermann während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 215 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Außerdem ist gem. § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach diesem Gesetz beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune unter Angabe der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.

Isernhagen, den 12.12.2018

Gemeinde Isernhagen  
Der Bürgermeister  
Bogya

## **Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Isernhagen (GSSR)**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz v. 28.02.2018 (GVBl. S. 22), des § 52 Abs. 3 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz v. 02.03.2017 (GVBl. S. 45) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in d. Fassung v. 20.04.2017 (GVBl. S. 121) hat die Vertretung der Gemeinde Isernhagen in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Öffentliche Einrichtung Kostenverteilung**

- (1) Die Gemeinde führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze – im Folgenden einheitlich „Straßen“ genannt - innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Straßenreinigungssatzung vom 16.02.1995 durch. Für die Straßenreinigung einschließlich des Winterdienstes werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.
- (2) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung und des Winterdienstes decken. Die Gemeinde trägt den nicht umlagefähigen Anteil von 25 % der gesamten Straßenreinigungskosten.

### **§ 2 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzer der Straßenreinigung einschließlich des Winterdienstes gelten die Eigentümer derjenigen Grundstücke, die an Straßen liegen, die nicht im Straßenverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungssatzung) aufgeführt sind. Als Benutzer ausschließlich des Winterdienstes gelten die Eigentümer derjenigen Grundstücke, die an den im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen liegen.
- (2) Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Straßengraben, eine Grünanlage, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.
- (3) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke, die nicht unmittelbar an diese Straße angrenzen (Hinterlieger), gleichgestellt.
- (4) Neben den Grundstückseigentümern sind gebührenpflichtig die Nießbraucher (§ 1030 BGB), die Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und die Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG).
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Gebührenmaßstab**

- (1) Der Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ergibt sich aus der Straßenfrontlänge der Grundstücke und der Reinigungsklasse, zu der die jeweilige Straße gehört (siehe § 4 dieser Satzung). Die Straßenfrontlänge wird auf volle Meter abgerundet.

- (2) Bei Grundstücken, die nur mit einem zum Grundstück gehörenden Weg an die zu reinigende Straße angrenzen, gilt als Straßenfront neben der unmittelbar an die Straße angrenzenden Grundstücksgrenze auch die dieser Straße zugewandte Grundstücksgrenze, die nicht unmittelbar an die Straße angrenzt. Zugewandt sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksgrenze, die parallel zu der Straße oder deren in gerader Linie gedachten Verlängerung verlaufen oder in einem Winkel von höchstens 45 Grad zu der gedachten Parallelen.
- (3) Bei Grundstücken, die nicht unmittelbar an der von der Gemeinde zu reinigenden Straße liegen, durch sie aber erschlossen werden (Hinterlieger), gilt als Straßenfrontlänge die Länge derjenigen Grundstücksgrenze, die parallel zu der zu reinigenden Straße verläuft oder in einem Winkel von höchstens 45 Grad zu der gedachten Parallele.
- (4) Bei Grundstücken, bei denen keine Grundstücksgrenze parallel zu der zu reinigenden Straße noch in einem Winkel von bis zu 45 Grad zu dieser Parallelen verläuft, und die dennoch von der zu reinigenden Straße erschlossen werden, gilt als Straßenfrontlänge der Umfang des Grundstücks geteilt durch 4.

### **§ 4 Reinigungsklassen**

- (1) Die Straßen werden in folgende Reinigungsklassen eingeteilt:
  - a) Straßenreinigung 14-tägig (ohne Winterdienst) = Reinigungsklasse 1 (S1)
  - b) Straßenreinigung mit Winterdienst
    - Priorität W1 = Verkehrsbedeutende Straßen und Straßenabschnitte, die aufgrund ihrer Lage (Steigungs-/Gefälle-strecke) als besonders gefährlich gelten, sowie Durchgangs- und Verbindungsstraßen,
    - Priorität W2 = Straßen mit bedeutendem innerörtlichen Fahrzeugverkehr,
    - Priorität W3 = Straßen mit unbedeutendem Fahrzeugverkehr, z. B. Wohnstraßen, Nebenstraßen
- (2) Wird eine Straße oder ein Teil davon umbenannt, so bleibt für die Berechnung der Gebühr die bisherige Reinigungsklasse bis zu einer Berichtigung des Straßenverzeichnisses maßgebend.

### **§ 5 Gebührensätze**

- (1) Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in der
 

|                           |          |
|---------------------------|----------|
| Reinigungsklasse 1 (S1)   | = 1,35 € |
| Winterdienst Priorität W1 | = 0,78 € |
| Winterdienst Priorität W2 | = 0,32 € |
| Winterdienst Priorität W3 | = 0,18 € |

### **§ 6 Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung**

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend, das heißt für weniger als einen Monat, eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (2) Das Gleiche gilt, wenn die Gemeinde aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

§ 7

**Auskunfts- und Anzeigepflicht**

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen der Gemeinde oder eines von ihr hiermit beauftragten Dritten die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jede Änderung der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Verkäufer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

§ 8

**Entstehen und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Kalendermonats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird.
- (3) Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken, mit Ausnahme der Fälle nach § 7 dieser Satzung, eine Gebührenänderung vom ersten Tag des Kalendermonats an, der auf die Änderung folgt.

§ 9

**Fälligkeit**

Die Straßenreinigungsgebühr kann gemeinsam mit anderen Grundstücksabgaben festgesetzt und erhoben werden. Sie wird am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Kalenderjahres zu je einem Viertel ihres Jahresbeitrages fällig. Jahreszahler analog § 28(3) Grundsteuergesetz (GrStG) zum 1.7.

Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im laufenden Kalendervierteljahr oder ändert sich die Gebührenhöhe im Laufe des Kalenderjahres, so wird die neu berechnete Gebühr durch Bescheid festgesetzt. Sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 10

**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig gem. § 18 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 7 dieser Satzung der Gemeinde die zur Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder Änderungen des Rechtsverhältnisses am Grundstück nicht mitteilt.
- (2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 11

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Isernhagen vom 07.12.2017 außer Kraft.

Isernhagen, den 03.01.2019

Gemeinde Isernhagen

Bogya

D.S.

Bürgermeister

**Anlage 1**

zu § 1 der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Isernhagen (=Straßenreinigungssatzung).

| <b>Straßenname</b>       | <b>W1</b> | <b>W2</b> | <b>W3</b> | <b>kein Winterdienst (WD)</b> | <b>Sommerdienst (SD) (S1)</b> | <b>kein Sommerdienst (S1)</b> | <b>Bemerkung</b>                                     |
|--------------------------|-----------|-----------|-----------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|--|
| <b>Altwarmbüchen</b>     |           |           |           |                               |                               |                               |  |
| <b>A</b>                 |           |           |           |                               |                               |                               |  |
| Alter Postweg            |           |           | x         |                               |                               | x                             | übertr. Reinigungspflicht im SD; WD obliegt Gemeinde |
| Am Rathfeld              |           |           |           | x                             |                               | x                             | Privatweg  |
| Am Rischteich            |           |           | x         |                               |                               | x                             | übertr. Reinigungspflicht im SD; WD obliegt Gemeinde |
| Am Sportplatz            |           |           | x         |                               | x                             |                               |  |
| Am Walde                 |           | x         |           |                               |                               | x                             | übertr. Reinigungspflicht im SD; WD obliegt Gemeinde |
| An der Riehe             | x         |           |           |                               | x                             |                               |  |
| An der Wietze            |           |           | x         |                               |                               | x                             | übertr. Reinigungspflicht im SD; WD obliegt Gemeinde |
| Asternweg                |           | x         |           |                               | x                             |                               |  |
| <b>B</b>                 |           |           |           |                               |                               |                               |  |
| Bachstelzenring          |           |           | x         |                               | x                             |                               |  |
| Basselthof               |           |           | x         |                               |                               | x                             | Privatweg  |
| Berghornfeld             |           |           |           | x                             |                               | x                             | Neubaugebiet   |
| Berliner Straße          | x         |           |           |                               | x                             |                               |  |
| Bernhard-Rehkopf-Straße  | x         |           |           |                               | x                             |                               |  |
| Birkenweg                |           | x         |           |                               | x                             |                               |  |
| Bleßhuhnweg              |           |           | x         |                               | x                             |                               |  |
| Blocksberg               | x         |           |           |                               | x                             |                               |  |
| Borsigstraße             | x         |           |           |                               | x                             |                               |  |
| Boschstraße              | x         |           |           |                               | x                             |                               |  |
| Bothfelder Straße        | x         |           |           |                               | x                             |                               |  |
| Brachvogelweg            |           |           | x         |                               | x                             |                               |  |
| Braunstraße              | x         |           |           |                               | x                             |                               |  |
| Brentanostraße           |           |           | x         |                               |                               | x                             | übertr. Reinigungspflicht im SD; WD obliegt Gemeinde |
| Bussardring              |           |           | x         |                               | x                             |                               |  |
| <b>C</b>                 |           |           |           |                               |                               |                               |  |
| Caroline-Herschel-Straße | x         |           |           |                               | x                             |                               |  |
| <b>D</b>                 |           |           |           |                               |                               |                               |  |
| Dahlienweg               |           | x         |           |                               | x                             |                               |  |
| Daimlerstraße            | x         |           |           |                               | x                             |                               |  |
| Drosselweg               |           |           | x         |                               | x                             |                               |  |
| <b>E</b>                 |           |           |           |                               |                               |                               |  |
| Eichendorffstraße        |           |           | x         |                               |                               | x                             | übertr. Reinigungspflicht im SD; WD obliegt Gemeinde |
| Eisvogelring             |           |           | x         |                               | x                             |                               |  |
| Entenpfuhl               |           |           |           | x                             |                               | x                             | Privatweg  |
| Erlenweg                 |           | x         |           |                               | x                             |                               |  |
| Erna-Schütte-Straße      |           |           |           | x                             |                               | x                             | übertr. Reinigungspflicht im SD und WD               |
| Ernst-Grote-Straße       | x         |           |           |                               | x                             |                               |  |
| Etternkamp               |           |           |           | x                             |                               | x                             | übertr. Reinigungspflicht im SD und WD               |
| <b>F</b>                 |           |           |           |                               |                               |                               |  |
| Falkenweg                |           |           | x         |                               | x                             |                               |  |
| Farrelweg                | x         |           |           |                               | x                             |                               |  |
| Fasanenweg               |           |           | x         |                               | x                             |                               |  |
| Finkenweg                |           |           | x         |                               | x                             |                               |  |
| Franz-Steineke-Weg       |           |           |           | x                             |                               | x                             | Privatweg  |
| Fritz-Reuter-Straße      |           |           | x         |                               | x                             |                               |  |
| Fuchsklint               |           | x         |           |                               | x                             |                               |  |
| Füllenfeldstraße         |           | x         |           |                               | x                             |                               |  |
| <b>G</b>                 |           |           |           |                               |                               |                               |  |
| Gelber Damm              | x         |           |           |                               | x                             |                               |  |
| Gleiwitzer Straße        |           |           | x         |                               | x                             |                               |  |
| Graugansweg              |           |           | x         |                               | x                             |                               |  |

| <b>Straßenname</b>     | <b>W1</b> | <b>W2</b> | <b>W3</b> | <b>kein Winterdienst (WD)</b> | <b>Sommerdienst (SD) (S1)</b> | <b>kein Sommerdienst (S1)</b> | <b>Bemerkung</b>                                     |
|------------------------|-----------|-----------|-----------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|--|
| <b>H</b>               |           |           |           |                               |                               |                               |  |
| Habichtsweg            |           |           | x         |                               | x                             |                               |  |
| Hannoversche Straße    | x         |           |           |                               | x                             |                               | nur Fußweg;<br>WD obliegt Region Hannover            |
| Heinrich-Grethe-Straße |           |           |           | x                             |                               | x                             | Neubaugebiet   |
| Helleweg               | x         |           |           |                               | x                             |                               |  |
| Herderstraße           |           |           | x         |                               | x                             |                               |  |
| Hirtenwiese            |           |           |           | x                             |                               | x                             | übertr. Reinigungspflicht im SD und WD               |
| <b>I</b>               |           |           |           |                               |                               |                               |  |
| In den Gärten          |           | x         |           |                               |                               | x                             | übertr. Reinigungspflicht im SD; WD obliegt Gemeinde |
| Irisweg                |           | x         |           |                               | x                             |                               |  |
| Isernhagener Straße    | x         |           |           |                               | x                             |                               |  |
| <b>J</b>               |           |           |           |                               |                               |                               |  |
| Jacobistraße           | x         |           |           |                               | x                             |                               |  |
| Jathostraße            |           | x         |           |                               | x                             |                               |  |
| <b>K</b>               |           |           |           |                               |                               |                               |  |
| Kircher Straße         |           |           |           | x                             | x                             |                               | WD obliegt Region Hannover                           |
| Kleiststraße           |           |           | x         |                               | x                             |                               |  |
| Königsberger Straße    | x         |           |           |                               | x                             |                               |  |
| Kranichring            |           |           | x         |                               | x                             |                               |  |
| Krendelstraße          | x         |           |           |                               | x                             |                               |  |
| <b>L</b>               |           |           |           |                               |                               |                               |  |
| Lahriede               | x         |           |           |                               | x                             |                               |  |
| Langer Kamp            |           |           |           | x                             |                               | x                             | Privatweg  |
| Lerchenweg             |           |           | x         |                               | x                             |                               |  |
| Lessingstraße          |           | x         |           |                               | x                             |                               |  |
| Liegnitzer Straße      |           |           | x         |                               | x                             |                               |  |
| Lilienthalstraße       | x         |           |           |                               | x                             |                               |  |
| Lilienweg              |           | x         |           |                               | x                             |                               |  |
| Lise-Meitner-Straße    | x         |           |           |                               |                               | x                             | Baustraße  |
| Ludwig-Thoma-Straße    |           |           | x         |                               | x                             |                               |  |
| Lüneburger Damm        | x         |           |           |                               |                               | x                             | übertr. Reinigungspflicht im SD; WD obliegt Gemeinde |
| <b>M</b>               |           |           |           |                               |                               |                               |  |
| Milanweg               |           |           | x         |                               | x                             |                               |  |
| Möwenkamp              | x         |           |           |                               | x                             |                               |  |
| Mozartstraße           |           | x         |           |                               | x                             |                               |  |
| <b>N</b>               |           |           |           |                               |                               |                               |  |
| Nelkenweg              |           |           | x         |                               | x                             |                               |  |
| <b>O</b>               |           |           |           |                               |                               |                               |  |
| Opelstraße             | x         |           |           |                               | x                             |                               |  |
| <b>P</b>               |           |           |           |                               |                               |                               |  |
| Pappelweg              |           | x         |           |                               |                               | x                             | übertr. Reinigungspflicht im SD; WD obliegt Gemeinde |
| Peter-Rosegger-Straße  |           |           | x         |                               | x                             |                               |  |
| Potsdamer Straße       | x         |           |           |                               | x                             |                               |  |
| <b>R</b>               |           |           |           |                               |                               |                               |  |
| Reiherweg              |           |           | x         |                               | x                             |                               |  |
| Rohammerweg            |           |           | x         |                               | x                             |                               |  |
| Rosenweg               |           |           | x         |                               | x                             |                               |  |
| <b>S</b>               |           |           |           |                               |                               |                               |  |
| Schwanenkamp           |           | x         |           |                               | x                             |                               |  |
| Seckbruch              |           |           |           | x                             |                               | x                             | übertr. Reinigungspflicht im SD und WD               |
| Seeadlerring           |           |           | x         |                               | x                             |                               |  |
| Seerosenstraße         |           |           | x         |                               | x                             |                               |  |
| Seeschwalbenweg        |           |           | x         |                               | x                             |                               |  |
| Seestraße              |           | x         |           |                               | x                             |                               |  |
| Siemensstraße          | x         |           |           |                               | x                             |                               |  |
| Soorenweg              |           | x         |           |                               |                               | x                             | übertr. Reinigungspflicht im SD; WD obliegt Gemeinde |
| Sperberweg             |           |           | x         |                               | x                             |                               |  |
| Stettiner Straße       | x         |           |           |                               | x                             |                               |  |
| Storchenweg            |           |           | x         |                               | x                             |                               |  |

| Straßenname              | W1 | W2 | W3 | kein Winterdienst (WD) | Sommerdienst (SD) (S1) | kein Sommerdienst (S1) | Bemerkung  |
|--------------------------|----|----|----|------------------------|------------------------|------------------------|--|
| <b>T</b>                 |    |    |    |                        |                        |                        |  |
| Teichhuhnring            |    |    | x  |                        | x                      |                        |  |
| Tonkühlenweg             |    |    |    | x                      |                        | x                      | Wanderweg  |
| Tulpenweg                |    |    | x  |                        | x                      |                        |  |
| <b>U</b>                 |    |    |    |                        |                        |                        |  |
| Uhlenkamp                |    | x  |    |                        | x                      |                        |  |
| <b>W</b>                 |    |    |    |                        |                        |                        |  |
| Waldkauzweg              |    |    | x  |                        | x                      |                        |  |
| Wietzeau                 |    |    |    | x                      |                        | x                      | übertr. Reinigungspflicht im SD und WD               |
| Wilhelm-Raabe-Straße     |    |    | x  |                        | x                      |                        |  |
| <b>Z</b>                 |    |    |    |                        |                        |                        |  |
| Zeppelinstraße           |    | x  |    |                        | x                      |                        |  |
| <b>Gartenstadt Lohne</b> |    |    |    |                        |                        |                        |  |
| <b>A</b>                 |    |    |    |                        |                        |                        |  |
| An der Edder             |    |    | x  |                        | x                      |                        |  |
| Auf dem Kley             | x  |    |    |                        | x                      |                        |  |
| <b>B</b>                 |    |    |    |                        |                        |                        |  |
| Buchenweg                |    |    | x  |                        | x                      |                        |  |
| <b>D</b>                 |    |    |    |                        |                        |                        |  |
| Dornhorn                 |    |    | x  |                        | x                      |                        |  |
| <b>E</b>                 |    |    |    |                        |                        |                        |  |
| Edderwiesen              |    |    | x  |                        | x                      |                        |  |
| Eichenkamp               |    |    | x  |                        | x                      |                        |  |
| Eschenkamp               |    |    | x  |                        | x                      |                        |  |
| <b>F</b>                 |    |    |    |                        |                        |                        |  |
| Fuhrenkamp               |    |    | x  |                        | x                      |                        |  |
| <b>H</b>                 |    |    |    |                        |                        |                        |  |
| Hägewiesen               | x  |    |    |                        | x                      |                        |  |
| Herrenwiesen             | x  |    |    |                        | x                      |                        |  |
| Holunderkamp             |    |    | x  |                        | x                      |                        |  |
| <b>I</b>                 |    |    |    |                        |                        |                        |  |
| Im Rosenhag              |    |    | x  |                        | x                      |                        |  |
| <b>J</b>                 |    |    |    |                        |                        |                        |  |
| Jasminweg                |    |    | x  |                        | x                      |                        |  |
| <b>K</b>                 |    |    |    |                        |                        |                        |  |
| Kastanienweg             |    |    | x  |                        | x                      |                        |  |
| <b>L</b>                 |    |    |    |                        |                        |                        |  |
| Lindenweg                |    |    | x  |                        | x                      |                        |  |
| <b>R</b>                 |    |    |    |                        |                        |                        |  |
| Rotdornweg               |    |    | x  |                        | x                      |                        |  |
| <b>S</b>                 |    |    |    |                        |                        |                        |  |
| Sophienkamp              |    |    | x  |                        | x                      |                        |  |
| <b>U</b>                 |    |    |    |                        |                        |                        |  |
| Ulmenkamp                |    |    | x  |                        | x                      |                        |  |
| <b>Kirchhorst</b>        |    |    |    |                        |                        |                        |  |
| <b>A</b>                 |    |    |    |                        |                        |                        |  |
| Ahornweg                 |    |    | x  |                        | x                      |                        |  |
| Am Dornbusch             |    |    | x  |                        | x                      |                        |  |
| Am Kirchhorster See      | x  |    |    |                        | x                      |                        |  |
| Am Knick                 |    |    | x  |                        | x                      |                        |  |
| Am langen Feld           | x  |    |    |                        | x                      |                        |  |
| Am Mühlenberg            |    |    | x  |                        |                        | x                      | übertr. Reinigungspflicht im SD; WD obliegt Gemeinde |
| Am Rotkamp               |    |    | x  |                        | x                      |                        |  |
| Am Wacholder             |    |    | x  |                        | x                      |                        |  |
| Arnikaweg                |    |    | x  |                        |                        | x                      | übertr. Reinigungspflicht im SD; WD obliegt Gemeinde |
| <b>B</b>                 |    |    |    |                        |                        |                        |  |
| Binsenweg                |    |    | x  |                        |                        | x                      | übertr. Reinigungspflicht im SD; WD obliegt Gemeinde |
| Brombeerknick            |    |    | x  |                        | x                      |                        |  |
| <b>E</b>                 |    |    |    |                        |                        |                        |  |
| Eibenweg                 |    | x  |    |                        | x                      |                        |  |
| Emmerkamp                |    |    | x  |                        | x                      |                        |  |

| <b>Straßenname</b>     | <b>W1</b> | <b>W2</b> | <b>W3</b> | <b>kein Winterdienst (WD)</b> | <b>Sommerdienst (SD) (S1)</b> | <b>kein Sommerdienst (S1)</b> | <b>Bemerkung</b>                                     |
|------------------------|-----------|-----------|-----------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|--|
| <b>G</b>               |           |           |           |                               |                               |                               |  |
| Gerberstraße           | x         |           |           |                               | x                             |                               |  |
| Glockenheide           |           |           | x         |                               |                               | x                             | übertr. Reinigungspflicht im SD; WD obliegt Gemeinde |
| Grashöfe               | x         |           |           |                               | x                             |                               |  |
| Großhorst              | x         |           |           |                               | x                             |                               |  |
| <b>H</b>               |           |           |           |                               |                               |                               |  |
| Hampen Hof             |           |           |           | x                             |                               | x                             | Neubaugebiet   |
| Hansenhof              |           |           | x         |                               | x                             |                               |  |
| Harmshof               |           |           | x         |                               |                               | x                             | übertr. Reinigungspflicht im SD; WD obliegt Gemeinde |
| Heideweg               |           |           | x         |                               | x                             |                               |  |
| Hinter Pastors Hofe    |           |           | x         |                               |                               | x                             | übertr. Reinigungspflicht im SD; WD obliegt Gemeinde |
| <b>I</b>               |           |           |           |                               |                               |                               |  |
| Im Ellernbruch         | x         |           |           |                               | x                             |                               |  |
| Im Hainholz            |           | x         |           |                               | x                             |                               |  |
| Im kurzen Felde        |           | x         |           |                               | x                             |                               |  |
| Im Maisfeld            |           |           | x         |                               | x                             |                               |  |
| Im Mühlengarten        |           |           | x         |                               | x                             |                               |  |
| Im Torfstich           | x         |           |           |                               | x                             |                               |  |
| Imkerstraße            | x         |           |           |                               | x                             |                               |  |
| Im den Bülten          |           |           | x         |                               | x                             |                               |  |
| <b>K</b>               |           |           |           |                               |                               |                               |  |
| Kalmiaweg              |           |           |           | x                             |                               | x                             | Fußweg   |
| Kiefernweg             |           |           | x         |                               | x                             |                               |  |
| Kollberg               | x         |           |           |                               | x                             |                               |  |
| Krümpelweg             |           | x         |           |                               |                               | x                             | übertr. Reinigungspflicht im SD; WD obliegt Gemeinde |
| <b>L</b>               |           |           |           |                               |                               |                               |  |
| Lehmkuhlenweg          |           |           |           | x                             |                               | x                             | Privatweg  |
| <b>M</b>               |           |           |           |                               |                               |                               |  |
| Maurerstraße           | x         |           |           |                               | x                             |                               |  |
| Moorstraße             | x         |           |           |                               |                               | x                             | übertr. Reinigungspflicht im SD; WD obliegt Gemeinde |
| Moosgrund              | x         |           |           |                               | x                             |                               |  |
| Mühlenweg              |           | x         |           |                               |                               | x                             | übertr. Reinigungspflicht im SD; WD obliegt Gemeinde |
| <b>N</b>               |           |           |           |                               |                               |                               |  |
| Neuwarmbüchener Straße | x         |           |           |                               | x                             |                               |  |
| <b>O</b>               |           |           |           |                               |                               |                               |  |
| Oppersheide            |           | x         |           |                               | x                             |                               |  |
| <b>P</b>               |           |           |           |                               |                               |                               |  |
| Pastorenweg            | x         |           |           |                               |                               | x                             | übertr. Reinigungspflicht im SD; WD obliegt Gemeinde |
| Porstweg               |           |           |           | x                             |                               | x                             | Fußweg   |
| <b>Q</b>               |           |           |           |                               |                               |                               |  |
| Questwiesen            |           | x         |           |                               | x                             |                               |  |
| <b>R</b>               |           |           |           |                               |                               |                               |  |
| Riedkamp               |           |           | x         |                               | x                             |                               |  |
| Rosmarinweg            |           |           | x         |                               | x                             |                               |  |
| <b>S</b>               |           |           |           |                               |                               |                               |  |
| Sattler Straße         | x         |           |           |                               | x                             |                               |  |
| Schellhornfeld         | x         |           |           |                               |                               | x                             | übertr. Reinigungspflicht im SD; WD obliegt Gemeinde |
| Schellhornweg          | x         |           |           |                               | x                             |                               |  |
| Schilfgrund            |           | x         |           |                               |                               | x                             | übertr. Reinigungspflicht im SD; WD obliegt Gemeinde |
| Schlehenweg            |           |           |           | x                             |                               | x                             | Fußweg   |
| Schlosserstraße        | x         |           |           |                               | x                             |                               |  |
| Schulweg               | x         |           |           |                               | x                             |                               |  |
| Sonnentauweg           |           |           | x         |                               | x                             |                               |  |
| Steller Straße         | x         |           |           |                               | x                             |                               | WD obliegt Region Hannover                           |
| Stellmacherstraße      | x         |           |           |                               | x                             |                               |  |
| Stichbruch             |           |           |           | x                             |                               | x                             | Privatweg  |

| <b>Straßenname</b>       | <b>W1</b> | <b>W2</b> | <b>W3</b> | <b>kein Winterdienst (WD)</b> | <b>Sommerdienst (SD) (S1)</b> | <b>kein Sommerdienst (S1)</b> | <b>Bemerkung</b>                                     |
|--------------------------|-----------|-----------|-----------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|--|
| <b>T</b>                 |           |           |           |                               |                               |                               |  |
| Tischlerstraße           | x         |           |           |                               | x                             |                               |  |
| Transformatorweg         |           |           |           | x                             |                               | x                             |  |
| Trennemoor               |           |           | x         |                               | x                             |                               |  |
| <b>V</b>                 |           |           |           |                               |                               |                               |  |
| Von-Cramm-Weg            |           |           | x         |                               | x                             |                               |  |
| <b>W</b>                 |           |           |           |                               |                               |                               |  |
| Weberstraße              | x         |           |           |                               | x                             |                               |  |
| Wollgrasweg              |           |           | x         |                               | x                             |                               |  |
| <b>Z</b>                 |           |           |           |                               |                               |                               |  |
| Zum Steinkreis           |           |           |           | x                             |                               | x                             | Privatweg  |
|                          |           |           |           |                               |                               |                               |  |
| <b>Neuwarmbüchen</b>     |           |           |           |                               |                               |                               |  |
| <b>A</b>                 |           |           |           |                               |                               |                               |  |
| Allensteiner Straße      |           |           | x         |                               |                               | x                             | übertr. Reinigungspflicht im SD; WD obliegt Gemeinde |
| Am Fuchsberg             |           |           | x         |                               | x                             |                               |  |
| Am Heisterholz           |           |           | x         |                               | x                             |                               |  |
| Am Oldhorster Moor       |           |           |           | x                             |                               | x                             | Feldweg  |
| Am Sahlgarten            |           | x         |           |                               | x                             |                               |  |
| An der alten Ziegelei    |           |           | x         |                               |                               | x                             | übertr. Reinigungspflicht im SD; WD obliegt Gemeinde |
| An der Post              |           |           | x         |                               | x                             |                               |  |
| An der Worth             |           |           | x         |                               |                               | x                             | übertr. Reinigungspflicht im SD; WD obliegt Gemeinde |
| <b>B</b>                 |           |           |           |                               |                               |                               |  |
| Breslauer Straße         |           | x         |           |                               | x                             |                               |  |
| Buchensahl               |           | x         |           |                               | x                             |                               |  |
| Buschweg                 |           |           | x         |                               |                               | x                             | übertr. Reinigungspflicht im SD; WD obliegt Gemeinde |
| <b>F</b>                 |           |           |           |                               |                               |                               |  |
| Farster Straße           | x         |           |           |                               | x                             |                               | WD obliegt Region Hannover                           |
| <b>G</b>                 |           |           |           |                               |                               |                               |  |
| Gut Lohne                |           |           |           | x                             |                               | x                             | Privatweg  |
| <b>H</b>                 |           |           |           |                               |                               |                               |  |
| Heistergarten            |           | x         |           |                               | x                             |                               |  |
| Heisterholzmühle         |           |           | x         |                               |                               | x                             | übertr. Reinigungspflicht im SD; WD obliegt Gemeinde |
| Heisterkamp              |           | x         |           |                               | x                             |                               |  |
| Hinter den Höfen         | x         |           |           |                               | x                             |                               |  |
| Höfstraße                | x         |           |           |                               | x                             |                               | WD obliegt Region Hannover                           |
| <b>I</b>                 |           |           |           |                               |                               |                               |  |
| Im Rothen                |           |           | x         |                               |                               | x                             | übertr. Reinigungspflicht im SD; WD obliegt Gemeinde |
| Im Winkel                |           |           | x         |                               |                               | x                             | übertr. Reinigungspflicht im SD; WD obliegt Gemeinde |
| Immenzaun                |           | x         |           |                               | x                             |                               |  |
| <b>K</b>                 |           |           |           |                               |                               |                               |  |
| Kahlenberg               |           | x         |           |                               | x                             |                               |  |
| Kapellenstraße           |           |           | x         |                               |                               | x                             | übertr. Reinigungspflicht im SD; WD obliegt Gemeinde |
| Kurze Straße             | x         |           | x         |                               |                               |                               |  |
| <b>L</b>                 |           |           |           |                               |                               |                               |  |
| Landesgut Lohne          | x         |           |           |                               |                               | x                             |  |
| <b>N</b>                 |           |           |           |                               |                               |                               |  |
| Neuwarmbüchener Stadtweg | x         |           |           |                               |                               | x                             |  |
| <b>Q</b>                 |           |           |           |                               |                               |                               |  |
| Quarrenorthdamm          |           |           |           | x                             |                               | x                             | Feldweg  |
| Quest                    |           |           |           | x                             |                               | x                             | Feldweg  |
| <b>R</b>                 |           |           |           |                               |                               |                               |  |
| Raidbruchweg             |           |           | x         |                               |                               | x                             | Feldweg  |
| Riethe                   |           |           | x         |                               | x                             |                               |  |
| Rothenfeld               |           |           | x         |                               |                               | x                             | übertr. Reinigungspflicht im SD; WD obliegt Gemeinde |
| <b>S</b>                 |           |           |           |                               |                               |                               |  |
| Schmiededamm             |           | x         |           |                               | x                             |                               |  |

| <b>Straßenname</b>   | <b>W1</b> | <b>W2</b> | <b>W3</b> | <b>kein Winterdienst (WD)</b> | <b>Sommerdienst (SD) (S1)</b> | <b>kein Sommerdienst (S1)</b> | <b>Bemerkung</b>                                     |
|----------------------|-----------|-----------|-----------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|--|
| <b>W</b>             |           |           |           |                               |                               |                               |  |
| Waldstraße           |           |           | x         |                               | x                             |                               |  |
| Wittelshof           |           |           | x         |                               | x                             |                               |  |
| <b>Z</b>             |           |           |           |                               |                               |                               |  |
| Ziegeleiweg          |           |           | x         |                               |                               | x                             | übertr. Reinigungspflicht im SD; WD obliegt Gemeinde |
| <b>Isernhagen FB</b> |           |           |           |                               |                               |                               |  |
| <b>A</b>             |           |           |           |                               |                               |                               |  |
| Am Lohner Hof        |           |           |           | x                             |                               | x                             | Privatweg  |
| Am Wienkamp          | x         |           |           |                               | x                             |                               |  |
| An der Dingstelle    | x         |           |           |                               | x                             |                               |  |
| Auf dem Rathe        |           | x         |           |                               | x                             |                               |  |
| <b>D</b>             |           |           |           |                               |                               |                               |  |
| Dannhornweg          |           | x         |           |                               | x                             |                               |  |
| <b>F</b>             |           |           |           |                               |                               |                               |  |
| Friedenshain         |           |           |           | x                             |                               | x                             | Feldweg  |
| <b>G</b>             |           |           |           |                               |                               |                               |  |
| Garmstift            | x         |           |           |                               |                               | x                             |  |
| Greta-Jünger-Weg     |           |           | x         |                               | x                             |                               |  |
| <b>H</b>             |           |           |           |                               |                               |                               |  |
| Hachtingweg          | x         |           |           |                               | x                             |                               |  |
| Hauptstraße          | x         |           |           |                               | x                             |                               | WD obliegt Region Hannover                           |
| <b>I</b>             |           |           |           |                               |                               |                               |  |
| Im Barm              | x         |           |           |                               | x                             |                               |  |
| Im Kolk              |           |           |           | x                             |                               | x                             | Neubaugebiet   |
| <b>L</b>             |           |           |           |                               |                               |                               |  |
| Lohner Weg           | x         |           |           |                               | x                             |                               |  |
| Luise-Stünkel-Straße |           |           | x         |                               | x                             |                               |  |
| <b>M</b>             |           |           |           |                               |                               |                               |  |
| Möllerstrift         |           | x         |           |                               |                               | x                             | übertr. Reinigungspflicht im SD; WD obliegt Gemeinde |
| <b>O</b>             |           |           |           |                               |                               |                               |  |
| Ostpreußenweg        | x         |           |           |                               | x                             |                               |  |
| <b>P</b>             |           |           |           |                               |                               |                               |  |
| Pommernweg           | x         |           |           |                               | x                             |                               |  |
| <b>T</b>             |           |           |           |                               |                               |                               |  |
| Tiefe Trift          | x         |           |           |                               | x                             |                               |  |
| Tilkentrift          |           | x         |           |                               |                               | x                             | übertr. Reinigungspflicht im SD; WD obliegt Gemeinde |
| <b>W</b>             |           |           |           |                               |                               |                               |  |
| Werlohweg            |           |           | x         |                               |                               | x                             | übertr. Reinigungspflicht im SD; WD obliegt Gemeinde |
| <b>Isernhagen HB</b> |           |           |           |                               |                               |                               |  |
| <b>A</b>             |           |           |           |                               |                               |                               |  |
| Alter Reithof        |           |           | x         |                               |                               | x                             | übertr. Reinigungspflicht im SD; WD obliegt Gemeinde |
| Am Forsthaus         |           | x         |           |                               |                               | x                             | übertr. Reinigungspflicht im SD; WD obliegt Gemeinde |
| An der Beeke         |           | x         |           |                               | x                             |                               |  |
| An der Mehlbeeke     |           |           | x         |                               | x                             |                               |  |
| An der Tränke        |           |           |           | x                             |                               | x                             | Privatweg  |
| Auf der Heide        | x         |           |           |                               | x                             |                               | auch Stichweg Nr. 13 - 17                            |
| <b>B</b>             |           |           |           |                               |                               |                               |  |
| Bahlweg              |           |           | x         |                               |                               | x                             | übertr. Reinigungspflicht im SD; WD obliegt Gemeinde |
| Bahnhofstraße        | x         |           |           |                               | x                             |                               |  |
| Bärenhast            |           |           | x         |                               | x                             |                               |  |
| Bernsteinstraße      |           | x         |           |                               | x                             |                               |  |
| Branderiede          |           | x         |           |                               | x                             |                               |  |
| Burgwedeler Straße   | x         |           |           |                               | x                             |                               | WD obliegt Region Hannover                           |
| Bußmanns Hof         |           |           | x         |                               | x                             |                               |  |
| <b>C</b>             |           |           |           |                               |                               |                               |  |
| Chromstraße          | x         |           |           |                               | x                             |                               |  |
| <b>E</b>             |           |           |           |                               |                               |                               |  |
| Eisenstraße          | x         |           |           |                               | x                             |                               |  |

| Straßenname           | W1 | W2 | W3 | kein Winterdienst (WD) | Sommerdienst (SD) (S1) | kein Sommerdienst (S1) | Bemerkung  |
|-----------------------|----|----|----|------------------------|------------------------|------------------------|--|
| <b>F</b>              |    |    |    |                        |                        |                        |  |
| Fasanenkamp           |    |    | x  |                        | x                      |                        |  |
| Fliederweg            |    | x  |    |                        | x                      |                        |  |
| Försterstieg          |    | x  |    |                        | x                      |                        |  |
| <b>G</b>              |    |    |    |                        |                        |                        |  |
| Ginsterweg            |    | x  |    |                        | x                      |                        |  |
| Goldkamp              |    |    | x  |                        | x                      |                        |  |
| <b>H</b>              |    |    |    |                        |                        |                        |  |
| Haferkamp             | x  |    |    |                        | x                      |                        |  |
| Hainhäuser Weg        | x  |    |    |                        | x                      |                        |  |
| Haselhöfer Ring       |    | x  |    |                        | x                      |                        |  |
| Haselhof              |    |    |    | x                      |                        | x                      | Privatweg  |
| Hasenkamp             |    |    | x  |                        | x                      |                        |  |
| Hirschkamp            |    |    | x  |                        |                        | x                      | übertr. Reinigungspflicht im SD; WD obliegt Gemeinde |
| Hohenhorster Kirchweg | x  |    |    |                        | x                      |                        |  |
| Holbeinstraße         |    |    | x  |                        |                        | x                      | übertr. Reinigungspflicht im SD; WD obliegt Gemeinde |
| Hopfenstieg           |    |    |    | x                      |                        | x                      | Fußweg   |
| <b>I</b>              |    |    |    |                        |                        |                        |  |
| Industriestraße       | x  |    |    |                        | x                      |                        |  |
| Isenkamp              |    |    | x  |                        | x                      |                        |  |
| <b>J</b>              |    |    |    |                        |                        |                        |  |
| Jadeweg               |    | x  |    |                        |                        | x                      | übertr. Reinigungspflicht im SD; WD obliegt Gemeinde |
| <b>K</b>              |    |    |    |                        |                        |                        |  |
| Koppelweg             |    |    |    | x                      |                        | x                      | Privat   |
| Kreugers Weg          |    |    | x  |                        | x                      |                        |  |
| Kupferstraße          | x  |    |    |                        | x                      |                        |  |
| <b>L</b>              |    |    |    |                        |                        |                        |  |
| Landwehrdamm          |    |    |    | x                      |                        | x                      | Feldweg  |
| Leineweg              |    | x  |    |                        | x                      |                        |  |
| <b>N</b>              |    |    |    |                        |                        |                        |  |
| Nickelstraße          | x  |    |    |                        | x                      |                        |  |
| Nolteweg              |    |    | x  |                        |                        | x                      | übertr. Reinigungspflicht im SD; WD obliegt Gemeinde |
| <b>O</b>              |    |    |    |                        |                        |                        |  |
| Okerweg               |    |    | x  |                        |                        | x                      | übertr. Reinigungspflicht im SD; WD obliegt Gemeinde |
| <b>R</b>              |    |    |    |                        |                        |                        |  |
| Raulsweg              |    |    | x  |                        | x                      |                        |  |
| Rehbocksweg           |    | x  |    |                        | x                      |                        |  |
| Rehkamp               |    |    |    |                        |                        | x                      | übertr. Reinigungspflicht im SD; WD nur Einmündung   |
| Reuterdamm            |    |    |    | x                      |                        | x                      | WD obliegt Region Hannover                           |
| Roggenhof             |    |    |    | x                      |                        | x                      | Privatweg  |
| Roggenkamp            |    |    | x  |                        | x                      |                        |  |
| Rosenstraße           | x  |    |    |                        | x                      |                        |  |
| Rubinkamp             |    |    | x  |                        | x                      |                        |  |
| <b>S</b>              |    |    |    |                        |                        |                        |  |
| Sieversdamm           | x  |    |    |                        | x                      |                        |  |
| Silberkamp            |    |    | x  |                        | x                      |                        |  |
| Sonnenallee           | x  |    |    |                        | x                      |                        |  |
| Sonnenkamp            |    |    |    | x                      |                        | x                      | Privatweg  |
| Stahlstraße           | x  |    |    |                        | x                      |                        |  |
| <b>T</b>              |    |    |    |                        |                        |                        |  |
| Türkiskamp            |    |    | x  |                        | x                      |                        |  |
| Turnierweg            |    | x  |    |                        | x                      |                        |  |
| <b>V</b>              |    |    |    |                        |                        |                        |  |
| Vor den Graben        |    |    | x  |                        | x                      |                        |  |
| Vor den Höfen         | x  |    |    |                        | x                      |                        |  |
| Vor der Hahle         |    |    |    | x                      |                        | x                      | Privatweg  |
| <b>W</b>              |    |    |    |                        |                        |                        |  |
| Wachtelstieg          |    | x  |    |                        | x                      |                        |  |
| Waltersweg            |    |    | x  |                        | x                      |                        |  |
| Weidenstraße          | x  |    |    |                        | x                      |                        |  |
| Weizenkamp            | x  |    |    |                        | x                      |                        |  |
| Wildkamp              |    |    | x  |                        | x                      |                        |  |
| Wolframstraße         | x  |    |    |                        | x                      |                        |  |

| <b>Straßenname</b>      | <b>W1</b> | <b>W2</b> | <b>W3</b> | <b>kein Winterdienst (WD)</b> | <b>Sommerdienst (SD) (S1)</b> | <b>kein Sommerdienst (S1)</b> | <b>Bemerkung</b>                                     |
|-------------------------|-----------|-----------|-----------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|--|
| <b>Isernhagen KB</b>    |           |           |           |                               |                               |                               |  |
| <b>A</b>                |           |           |           |                               |                               |                               |  |
| An der Marienkirche     | x         |           |           |                               | x                             |                               | auch Zuwegung Kita                                   |
| Asphalweg               |           |           | x         |                               | x                             |                               |  |
| Auf dem Heesterkamp     |           |           |           | x                             |                               | x                             |  |
| <b>D</b>                |           |           |           |                               |                               |                               |  |
| Dorfstraße              | x         |           |           |                               | x                             |                               | WD obliegt Region Hannover                           |
| <b>E</b>                |           |           |           |                               |                               |                               |  |
| Eichenweg               |           |           | x         |                               | x                             |                               |  |
| <b>G</b>                |           |           |           |                               |                               |                               |  |
| Gehrskamp               |           |           | x         |                               | x                             |                               |  |
| <b>H</b>                |           |           |           |                               |                               |                               |  |
| Hagenstraße             | x         |           |           |                               | x                             |                               |  |
| Haghof                  |           |           |           | x                             |                               | x                             | Privatweg  |
| Heinrich-Könecke-Straße | x         |           |           |                               | x                             |                               | WD obliegt Region Hannover                           |
| Hermann-Löns-Weg        |           |           | x         |                               | x                             |                               |  |
| <b>I</b>                |           |           |           |                               |                               |                               |  |
| Im Gehäge               |           |           | x         |                               | x                             |                               |  |
| Im Grund                |           |           |           | x                             |                               | x                             | Privatweg  |
| Im Hopfengarten         |           |           |           | x                             |                               | x                             | Privatweg  |
| Im Vorfelde             |           | x         |           |                               |                               | x                             | übertr. Reinigungspflicht im SD; WD obliegt Gemeinde |
| <b>K</b>                |           |           |           |                               |                               |                               |  |
| Kircher Vorfeld         |           |           | x         |                               | x                             |                               | nur 1. Teil  |
| Kirchweg                | x         |           |           |                               |                               | x                             | übertr. Reinigungspflicht im SD; WD obliegt Gemeinde |
| <b>M</b>                |           |           |           |                               |                               |                               |  |
| Martin-Luther-Weg       |           | x         |           |                               | x                             |                               |  |
| <b>O</b>                |           |           |           |                               |                               |                               |  |
| Orthop                  |           |           |           | x                             |                               | x                             | Privatweg  |
| <b>P</b>                |           |           |           |                               |                               |                               |  |
| Pastorenrift            | x         |           |           |                               |                               | x                             |  |
| Pestalozziweg           |           |           |           | x                             |                               | x                             | Fußweg   |
| <b>S</b>                |           |           |           |                               |                               |                               |  |
| Simon-Windmeier-Str.    |           |           | x         |                               |                               | x                             | übertr. Reinigungspflicht im SD; WD obliegt Gemeinde |
| Sonnenweg               |           |           | x         |                               | x                             |                               |  |
| <b>W</b>                |           |           |           |                               |                               |                               |  |
| Wiesenweg               |           |           | x         |                               | x                             |                               |  |
| Wildhagenweg            |           | x         |           |                               | x                             |                               |  |
| <b>Z</b>                |           |           |           |                               |                               |                               |  |
| Ziegeleiwiese           |           |           |           | x                             |                               | x                             | Spielstraße  |
| <b>Isernhagen NB</b>    |           |           |           |                               |                               |                               |  |
| <b>A</b>                |           |           |           |                               |                               |                               |  |
| Am Berge                |           |           | x         |                               | x                             |                               |  |
| Am Kesselbrink          |           |           |           | x                             |                               | x                             | Privatweg  |
| Am Ortfelde             | x         |           |           |                               | x                             |                               | WD obliegt Region Hannover                           |
| Am Wesenbeek            |           |           | x         |                               | x                             |                               |  |
| An der Bues             |           | x         |           |                               |                               | x                             | übertr. Reinigungspflicht im SD; WD obliegt Gemeinde |
| Auf dem Windmühlenberge | x         |           |           |                               | x                             |                               |  |
| <b>B</b>                |           |           |           |                               |                               |                               |  |
| Bergstraße              | x         |           |           |                               | x                             |                               |  |
| Beuthener Weg           |           |           | x         |                               |                               | x                             | übertr. Reinigungspflicht im SD; WD obliegt Gemeinde |
| <b>C</b>                |           |           |           |                               |                               |                               |  |
| Cranachstraße           |           |           | x         |                               | x                             |                               |  |
| <b>D</b>                |           |           |           |                               |                               |                               |  |
| Demminer Straße         | x         |           |           |                               | x                             |                               |  |
| Dieselstraße            | x         |           |           |                               | x                             |                               |  |
| Dürerstraße             |           |           | x         |                               | x                             |                               |  |
| <b>E</b>                |           |           |           |                               |                               |                               |  |
| Ermlandstraße           |           | x         |           |                               | x                             |                               |  |

| <b>Straßenname</b>  | <b>W1</b> | <b>W2</b> | <b>W3</b> | <b>kein Winterdienst (WD)</b> | <b>Sommerdienst (SD) (S1)</b> | <b>kein Sommerdienst (S1)</b> | <b>Bemerkung</b>                                     |
|---------------------|-----------|-----------|-----------|-------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|--|
| <b>F</b>            |           |           |           |                               |                               |                               |  |
| Friedrich-Thies-Weg |           | x         |           |                               | x                             |                               |  |
| Fuhrbleek           | x         |           |           |                               | x                             |                               |  |
| <b>G</b>            |           |           |           |                               |                               |                               |  |
| Gartenweg           |           |           | x         |                               | x                             |                               |  |
| Glatzer Weg         |           |           | x         |                               | x                             |                               |  |
| Glogauer Steg       |           |           |           | x                             |                               | x                             | Fußweg   |
| Görlitzer Steg      |           |           |           | x                             |                               | x                             | Fußweg   |
| Gottfried-Buhr-Weg  | x         |           |           |                               | x                             |                               |  |
| Grünberger Steg     |           |           |           | x                             |                               | x                             | Fußweg   |
| Gutenbergstraße     | x         |           |           |                               | x                             |                               |  |
| <b>H</b>            |           |           |           |                               |                               |                               |  |
| Haffweg             |           | x         |           |                               | x                             |                               |  |
| Hangstraße          | x         |           |           |                               | x                             |                               |  |
| Hirschberger Steg   |           |           |           | x                             |                               | x                             | Fußweg   |
| <b>K</b>            |           |           |           |                               |                               |                               |  |
| Karlsbader Weg      |           |           | x         |                               | x                             |                               |  |
| Kirchbusch          |           |           | x         |                               |                               | x                             | übertr. Reinigungspflicht im SD; WD obliegt Gemeinde |
| <b>L</b>            |           |           |           |                               |                               |                               |  |
| Lausitzer Straße    | x         |           |           |                               | x                             |                               |  |
| Leddinring          |           | x         |           |                               | x                             |                               |  |
| <b>M</b>            |           |           |           |                               |                               |                               |  |
| Malerwinkel         | x         |           |           |                               | x                             |                               |  |
| Marienburger Weg    |           |           | x         |                               | x                             |                               |  |
| Milchstraße         | x         |           |           |                               | x                             |                               |  |
| <b>N</b>            |           |           |           |                               |                               |                               |  |
| Neisser Weg         |           |           | x         |                               | x                             |                               |  |
| Nogatweg            |           |           | x         |                               | x                             |                               |  |
| <b>P</b>            |           |           |           |                               |                               |                               |  |
| Pregelweg           |           |           | x         |                               | x                             |                               |  |
| <b>R</b>            |           |           |           |                               |                               |                               |  |
| Rembrandtstraße     |           |           | x         |                               | x                             |                               |  |
| Riethof             |           |           |           | x                             |                               | x                             | Privatweg  |
| Rodelweg            |           | x         |           |                               |                               | x                             | Fußweg   |
| Romintenstraße      |           |           | x         |                               | x                             |                               |  |
| Rubensstraße        | x         |           |           |                               | x                             |                               |  |
| <b>S</b>            |           |           |           |                               |                               |                               |  |
| Samlandstraße       |           | x         |           |                               | x                             |                               |  |
| Schlesierdamm       | x         |           |           |                               | x                             |                               |  |
| Schneekoppenweg     |           |           | x         |                               | x                             |                               |  |
| Spitzwegstraße      |           |           | x         |                               | x                             |                               |  |
| <b>T</b>            |           |           |           |                               |                               |                               |  |
| Tischbeinstraße     | x         |           |           |                               | x                             |                               |  |
| Trakehner Straße    |           | x         |           |                               | x                             |                               |  |
| <b>W</b>            |           |           |           |                               |                               |                               |  |
| Weichselweg         |           |           | x         |                               |                               | x                             | übertr. Reinigungspflicht im SD; WD obliegt Gemeinde |
| Wilhelm-Dusche-Weg  |           |           | x         |                               | x                             |                               |  |
| <b>Z</b>            |           |           |           |                               |                               |                               |  |
| Zeißstraße          | x         |           |           |                               | x                             |                               |  |
| Zur Mühle           | x         |           |           |                               | x                             |                               |  |

## Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung

### **Straßenverzeichnis**

zu § 2 der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Isernhagen (=Straßenreinigungssatzung).

=> **Straßenreinigung durch die Grundeigentümer**

#### **Ortschaft Altwarmbüchen**

Alter Postweg  
Am Rischteich  
Am Walde  
An der Wietze  
Brentanostraße  
Eichendorffstraße  
In den Gärten  
Lüneburger Damm  
Pappelweg  
Soorenweg  
Hirtenwiese  
Berghornfeld  
Heinrich-Grethe-Str.  
Seckbruch  
Erna-Schütte-Str.  
Ethernkamp  
Wietzaue

#### **Ortschaft Kirchhorst**

Am Mühlenberg  
Arnikaweg  
Binsenweg  
Glockenheide  
Harmshof  
Hinter Pastors Hofe / Nord und Mitte  
Krümpelweg  
Moorstraße  
Mühlenweg  
Pastorenweg  
Schellhornfeld  
Schilfgrund  
Stichbruch  
Hampfen Hof  
Kalminaweg  
Porstweg  
Schlehenweg  
Transformatorweg

#### **Ortschaft Isernhagen F.B.**

Möllerstrift  
Tilkentrift  
Werlohweg

#### **Ortschaft Isernhagen K.B.**

Im Vorfelde  
Pastorentrift  
Kirchweg  
Simon-Windmeier-Straße

#### **Ortschaft Neuwarmbüchen**

Allensteiner Straße  
An der alten Ziegelei  
An der Worth  
Buschweg  
Heisterholzmühle  
Im Rothen  
Im Winkel  
Kapellenstraße  
Rothenfeld  
Ziegeleiweg

#### **Ortschaft Isernhagen H.B.**

Alter Reithof  
Am Forsthaus  
Bahlweg  
Hirschkamp  
Holbeinstraße  
Jadeweg  
Nolteweg  
Okerweg  
Rehkamp

#### **Ortschaft Isernhagen N.B.**

An der Bues  
Beuthener Weg  
Kirchbusch  
Weichselweg

In den vorgenannten Straßen wird nur der Winterdienst durch die Gemeinde ausgeführt.

**In den Straßen der Gemeinde Isernhagen, die nicht im Straßenverzeichnis aufgeführt sind, wird die Reinigung der Fahrbahn und der Winterdienst durch die Gemeinde ausgeführt.**

### **Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Isernhagen (Straßenreinigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz v. 28.02.2018 (GVBl. S. 22), des § 52 Abs. 3 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz v. 02.03.2017 (GVBl. S. 45) hat die Vertretung der Gemeinde Isernhagen in seiner Sitzung am 13.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

#### **Straßenreinigung durch die Gemeinde**

- (1) Die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (im Folgenden: Straßen) einschließlich des Winterdienstes innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs.1 NStrG) obliegt grundsätzlich der Gemeinde Isernhagen.
- (2) Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in der Straßenreinigungsverordnung der Gemeinde Isernhagen geregelt.
- (3) Die Gemeinde betreibt die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung, es sei denn, die Reinigungspflicht ist nach § 2 auf die Grundstückseigentümer oder die ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden.
- (4) Soweit die Gemeinde die Straßenreinigung durchführt, gelten die Eigentümer der angrenzenden und der erschlossenen Grundstücke als Benutzer der öffentlichen Straßenreinigung im Sinne des kommunalen Abgabenrechts.  
Die Gebühren, die für die Straßenreinigung zu entrichten sind, regelt die Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Isernhagen.

## § 2 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht für alle Geh- und Radwege innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich des Winterdienstes obliegt den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke und der durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger).
- (2) Die Reinigung und der Winterdienst für die gesamte Straße werden für diejenigen Straßen, die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführt sind, gem. § 52 Abs. 4 NStrG auf die Eigentümer der angrenzenden und der erschlossenen Grundstücke übertragen.
- (3) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 2 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege, Parkplatzflächen, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (4) Die Reinigungspflicht gem. den Absätzen 1 und 2 obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, eine Grünanlage, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.
- (5) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und die Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

## § 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Isernhagen vom 09.12.74 in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 21.12.2006 außer Kraft.

Isernhagen, den 03.01.2019

Gemeinde Isernhagen  
Bogya

D.S. Bürgermeister

### 3. Stadt Seelze

Berichtigung der Veröffentlichung aus dem Amtsblatt Nr. 43 vom 25.10.2018

#### Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Musikschule der Stadt Seelze

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Seelze in seiner Sitzung am 30.08.2018 folgende Satzung beschlossen:

## Artikel 1

### Satzungsänderung

- 1) § 1 Gebührenpflicht wird wie folgt geändert:
    - (1) Tarife der Musikschule der Stadt Seelze:
      - a) **Elementarkurse ab 4 Jahren**  
Musikalische Früherziehung  
(6 - 8 Kinder: 45 Min. wöchentlich,  
ab 9 Kindern: 60 Min. wöchentlich)  
**monatlich 20,00 €**
      - b) **Instrumentaler und vokaler Unterricht**  
5 u. mehr SchülerInnen  
(wöchentlich 45 Min.) **monatlich 38,00 €**  
4 SchülerInnen (wöchentlich 45 Min.) oder  
3 SchülerInnen (wöchentlich 30 Min.)  
**monatlich 42,00 €**  
3 SchülerInnen (wöchentlich 45 Min.) oder  
2 SchülerInnen (wöchentlich 30 Min.)  
**monatlich 47,00 €**  
2 SchülerInnen (wöchentlich 45 Min.)  
**monatlich 59,00 €**  
Einzelunterricht (wöchentlich 30 Min.)  
**monatlich 69,00 €**  
Einzelunterricht (wöchentlich 45 Min.)  
**monatlich 99,00 €**
      - c) **weitere Unterrichtsformen**  
Ballett / Fit Kids (wöchentlich 60 Min.) oder  
Musicalacademy (wöchentlich 90 Min.) oder  
wechselnde Angebote  
(wöchentlich 60/90 Min.) **monatlich 33,00 €**  
Chor (wöchentlich 45 Min.)  
**monatlich 10,00 €**  
Ensembles (wöchentlich 90 Min.)  
**monatlich 5,00 €**  
5er/10er Karte **nur für Erwachsene**  
(wöchentlich 30 Min.) **140,00 €/270,00 €**  
5er/10er Karte **nur für Erwachsene**  
(wöchentlich 45 Min.) **205,00 €/400,00 €**  
Schnupperkurse **nur für Erwachsene** (3 Std.  
zahlen/4 Std. Unterricht) auf Anfrage.
- Bei Mehrfachbelegungen werden auf den günstigsten Unterricht folgende Ermäßigungen gewährt:
2. Belegung – 30 % Ermäßigung
  3. Belegung – 50 % Ermäßigung
  4. Belegung – 80 % Ermäßigung
  5. Belegung – gebührenfrei
- In begründeten Einzelfällen kann die Schulleitung eine entsprechende Gebührenermäßigung vornehmen. Diese Entscheidungen sind aktenkundig zu machen.
- 2) § 8 **Datenverarbeitung** wird neu eingefügt.
    - (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Absatz 2 Niedersächsischen Datenschutzgesetz - NDSG) der hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten gem. §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname des Abgabepflichtigen und deren Anschrift, Bankdaten sowie die Unterrichtsform) durch die Stadt zulässig.

- (2) Die Stadt darf die für Zwecke der Gebührenerhebung bekannt gewordenen personenbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden, Institutionen (z. B. -, Einwohnermeldeamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

3) **§ 8 Inkrafttreten wird § 9:**

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.02.2019 in Kraft.

Seelze, den 17.10.2018

Stadt Seelze  
Schallhorn  
Bürgermeister

**C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN**

**aha –  
Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover**

**15. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Abfallwirtschaft in der Region Hannover (Abfallsatzung)**

Aufgrund der §§ 8, 13 und 18 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493) und §§ 4 und 8 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover vom 24.04.2012 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover S. 189), in Verbindung mit § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), mit §§ 6 und 11 des Niedersächsischen Abfallgesetzes in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), in den jeweils gültigen Fassungen, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover in ihrer Sitzung am 14.12.2018 die folgende Satzung über die Abfallwirtschaft in der Region Hannover vom 06.01.2003 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover S. 111), zuletzt geändert am 14.12.2017 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover S. 565) beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Abfallwirtschaft in der Region Hannover vom 06.01.2003 in der Fassung vom 01.01.2018 wird wie folgt geändert:

**1. § 20 erhält folgende Fassung:**

**§ 20**

**Elektro- und Elektronikgeräte**

- (1) Elektro- und Elektronikgeräte sind sämtliche Elektro- und Elektronikgeräte gem. § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 des Elektrogesetzes (Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG)) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739) in der derzeit gültigen Fassung, deren sich die Besitzerin oder der Besitzer entledigt, entledigen will oder muss, einschließlich aller Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien, die zum Zeitpunkt des Eintritts der Abfalleigenschaft Teil des Altgerätes sind.
- (2) Elektro- und Elektronikgeräte dürfen nicht in die Restabfallbehälter gefüllt werden. Der Zweckverband übernimmt nach Maßgabe des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes Altgeräte i. S. des Absatzes 1 aus privaten Haushalten sowie Altgeräte aus anderen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und die Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar sind, wenn keine Rückgabe an den Einzelhandel erfolgt. Der Zweckverband kann die Annahme von Altgeräten ablehnen, solange sie auf Grund ihres Zustandes eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.
- (3) Elektro- und Elektronikgeräte werden nur an den dafür zugelassenen Sammelstellen zurückgenommen. Aus organisatorischen Gründen ist auf den Wertstoffhöfen nur die Abgabe bestimmter Gerätegruppen möglich.
- (4) Die nach Absatz 2 Berechtigten können Elektro-Kleingeräte und bis zu zwei Elektro-Großgeräte je Öffnungstag und Anlieferer an den dafür zugelassenen Sammelstellen des Zweckverbandes abgeben. Größere Mengen von Geräten sind nach Maßgabe des Zweckverbandes bei den Deponien in Burgdorf oder Kölenfeld anzuliefern. Mengen über 20 Altgeräte sind vorher beim Zweckverband anzumelden. Der Zweckverband kann weitere Annahmestellen bestimmen und aus betrieblichen Gründen die Anlieferungen beschränken.
- (5) Auf Wunsch holt der Zweckverband gegen Gebühr das oder die Altgeräte am Grundstück ab. Die Abholung erfolgt nur nach vorheriger Terminvereinbarung. Bei Abholung am Grundstück ist das Altgerät bzw. sind die Altgeräte am vereinbarten Abholtag um 07.00 Uhr in kürzester Entfernung zum Fahrbahnrand bzw. zum nächstmöglichen Halteplatz des Entsorgungsfahrzeuges bereitzustellen. Durch die Bereitstellung dürfen keine Gefahrenquellen geschaffen oder der Verkehr behindert werden. Der Bereitstellungsplatz und Transportweg sollen ebenerdig und ausreichend befestigt sein und einen Transport ohne Behinderungen zulassen. Sie müssen am Abholtag schnee- und eisfrei sein.

Herausgeber, Druck und Verlag  
**Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover**  
Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64  
E-Mail: [Amtsblatt@region-hannover.de](mailto:Amtsblatt@region-hannover.de)  
E-Mail (intern): 17.05 Amtsblatt  
Internet: [www.hannover.de](http://www.hannover.de)

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €  
Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €  
Gebühren für 1 Seite 123,00 €  
Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €  
Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –  
Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

Die Gebührenmarke muss sichtbar am Gerät angebracht sein. Altgeräte, die ohne oder entgegen einer Terminvereinbarung auf öffentlicher Fläche bereitgestellt wurden oder an denen keine Gebührenmarke befestigt ist, sind unverzüglich von der Abfallbesitzerin bzw. dem Abfallbesitzer dort zu entfernen.

#### Artikel II

Die vorstehende Satzungsänderung tritt an dem Tage, der auf die Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover folgt, in Kraft.

Hannover, den 14.12.2018

Christine Karasch  
Vorsitzende der Verbandsversammlung

Thomas Schwarz  
Verbandsgeschäftsführer

#### **4. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Region Hannover (Abfallgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 8, 13 und 18 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493) und §§ 4 und 8 der Verbandsordnung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover in der Fassung vom 24.04.2012 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover S. 189), in Verbindung mit §§ 6 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273) und §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. Nr.3/2007 S.41) und § 25 der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Abfallwirtschaft in der Region Hannover vom 01.01.2018 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover S. 565) -in den jeweils gültigen Fassungen- hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover am 14.12.2018 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Region Hannover beschlossen:

#### Artikel I

Die Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Region Hannover vom 16.12.2014 in der Fassung vom 01.01.2018 wird wie folgt geändert:

#### 1. § 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

##### § 4

#### **Gebühren für Elektro- Elektronikgeräte und für Wechselbehälter**

- (1) Die Gebühr für die Abholung von Elektro- und Elektronikgeräten und deren Transport zur Sammelstelle des Zweckverbandes beträgt:
  - bei Abholung am Grundstück 17,80 € je Gerät

#### Artikel II

Die vorstehende Satzungsänderung tritt an dem Tage, der auf die Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover folgt, in Kraft.

Hannover, den 14.12.2018

Christine Karasch  
Vorsitzende der Verbandsversammlung

Thomas Schwarz  
Verbandsgeschäftsführer